

**Tarifvertrag
zur Angleichung des Tarifrechts des Landes Berlin
an das Tarifrecht der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
(Angleichungs-TV Land Berlin)
vom 14. Oktober 2010**

Zwischen

dem Land Berlin

einerseits

und

der dbb tarifunion

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel Abschnitt I Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Generelle Übernahmebestimmungen
- § 3 Übernahme von Einmalzahlungen
- § 4 Geltung des Überleitungsrechts nach einem Wechsel

Abschnitt II Maßgaben zum TV-L

- § 5 Maßgaben zu § 1 TV-L – Geltungsbereich –
- § 6 Maßgaben zu § 6 TV-L – Regelmäßige Arbeitszeit –
- § 7 Maßgaben zu § 8 TV-L – Ausgleich für Sonderformen der Arbeit –
- § 8 Maßgaben zu § 15 TV-L – Tabellenentgelt –
- § 9 Maßgaben zu § 17 TV-L – Allgemeine Regelungen zu den Stufen –
- § 10 Maßgaben zu § 20 TV-L – Jahressonderzahlung –
- § 11 Maßgaben zu § 30 TV-L – Befristete Arbeitsverträge –
- § 12 Maßgaben zu § 34 TV-L – Kündigung des Arbeitsverhältnisses –
- § 13 Maßgaben zu § 42 TV-L – Sonderregelungen für Ärztinnen und Ärzte außerhalb von Universitätskliniken –
- § 14 Maßgaben zu § 43 TV-L – Sonderregelungen für die nichtärztlichen Beschäftigten in Universitätskliniken und Krankenhäusern –
- § 15 Maßgaben zu § 47 TV-L – Sonderregelungen für Beschäftigte im Justizvollzugsdienst sowie im feuerwehrtechnischen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg –
- § 16 Maßgaben zu § 49 TV-L – Sonderregelungen für Beschäftigte in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Weinbau- und Obstanbaubetrieben –
- § 17 Hinausschieben von Stichtagen im TV-L

Abschnitt III Maßgaben zum TVÜ-Länder

- § 18 Maßgaben zu § 3 TVÜ-Länder – Überleitung in den TV-L –
- § 19 Maßgaben zu § 4 TVÜ-Länder – Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen –
- § 20 Maßgaben zu § 5 TVÜ-Länder – Vergleichsentgelt –
- § 21 Maßgaben zu § 6 TVÜ-Länder – Stufenzuordnung der Angestellten –
- § 22 Maßgaben zu § 7 TVÜ-Länder – Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter –
- § 23 Maßgaben zu § 8 TVÜ-Länder – Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege –
- § 24 Maßgaben zu § 9 TVÜ-Länder – Vergütungsgruppenzulagen –
- § 25 Maßgaben zu § 10 TVÜ-Länder – Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit –
- § 26 Maßgaben zu § 11 TVÜ-Länder – Kinderbezogene Entgeltbestandteile –

- § 27 Maßgaben zu § 14 TVÜ-Länder – Beschäftigungszeit –
- § 28 Maßgaben zu § 15 TVÜ-Länder – Urlaub –
- § 29 Maßgaben zur Protokollerklärung zum 3. Abschnitt TVÜ-Länder
- § 30 Maßgaben zu § 17 TVÜ-Länder – Eingruppierung –
- § 31 Maßgaben zu § 18 TVÜ-Länder – Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 31. Oktober 2006 –
- § 32 Maßgaben zu § 19 TVÜ-Länder – Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü –
- § 33 Maßgaben zu § 20 TVÜ-Länder – Anwendung der Entgelttabelle auf Lehrkräfte –
- § 34 Maßgaben zu § 21 TVÜ-Länder – Jahressonderzahlung in den Jahren 2006 und 2007 –
- § 35 Maßgaben zu § 22 TVÜ-Länder – Abrechnung unständiger Bezügebestandteile –
- § 36 Maßgaben zu § 23 TVÜ-Länder – Bereitschaftszeiten –
- § 37 Maßgaben zu § 27 TVÜ-Länder – Übergangsregelungen für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse –
- § 38 Maßgaben zu den Anlagen 1, 2 und 4 TVÜ-Länder
- § 39 Hinausschieben von Stichtagen im TVÜ-Länder

Abschnitt IV Maßgaben zum TVA-L BBiG

- § 40 Maßgaben zu § 8 TVA-L BBiG – Ausbildungsentgelt –
- § 41 Maßgaben zu § 15 TVA-L BBiG – Vermögenswirksame Leistungen –
- § 42 Maßgaben zu § 16 TVA-L BBiG – Jahressonderzahlung –
- § 43 Maßgaben zu § 20 TVA-L BBiG – Abschlussprämie –
- § 44 Maßgaben zu § 23 TVA-L BBiG – In-Kraft-Treten, Laufzeit –

Abschnitt V Maßgaben zum TVA-L Pflege

- § 45 Maßgaben zu § 8 TVA-L Pflege – Ausbildungsentgelt –
- § 46 Maßgaben zu § 15 TVA-L Pflege – Vermögenswirksame Leistungen –
- § 47 Maßgaben zu § 16 TVA-L Pflege – Jahressonderzahlung –
- § 48 Maßgaben zu § 19 TVA-L Pflege – Abschlussprämie –
- § 49 Maßgaben zu § 21 TVA-L Pflege – In-Kraft-Treten, Laufzeit –
- § 50 Maßgaben zur Anlage 1 TVA-L Pflege – Übergangsregelungen für Schülerinnen/Schüler in der Altenpflege –

Abschnitt VI Maßgaben zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006

- § 51 Maßgaben zu § 1
- § 52 Maßgaben zu § 2

Abschnitt VII Maßgaben zum Pkw-Fahrer-TV-L

- § 53 Maßgaben zu § 1 Pkw-Fahrer-TV-L – Geltungsbereich –
- § 54 Maßgaben zu § 2 Pkw-Fahrer-TV-L – Arbeitszeit, höchstzulässige Arbeitszeit –
- § 55 Maßgaben zu § 3 Pkw-Fahrer-TV-L – Monatsarbeitszeit –
- § 56 Maßgaben zu § 4 Pkw-Fahrer-TV-L – Pauschalentgelt –
- § 57 Maßgaben zu § 5 Pkw-Fahrer-TV-L – Pauschalgruppen –

Abschnitt VIII Maßgaben zu weiteren Tarifverträgen

- § 58 Maßgaben zum Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung

Abschnitt IX Tarifverträge für Beschäftigte im Land Berlin

- § 59 Fortgeltung von Tarifverträgen des Landes Berlin für Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte
- § 60 Weiteranwendung von Tarifverträgen für Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte
- § 61 Weiteranwendung von Tarifverträgen des VAdöD Berlin
- § 62 Landesbezirkliche Regelung zu § 14 Absatz 2 Satz 1 TV-L

Abschnitt X Übergangsregelungen

- § 63 Übergangsregelung für Zeitguthaben aus dem Anwendungs-TV Land Berlin
- § 64 Übergangsregelung für Nichtvollbeschäftigte, die in dem Zeitraum vom 1. August 2003 bis 31. Dezember 2009 Teilzeitarbeit in Form eines Sabbaticals geleistet haben
- § 65 Übergangsregelung zum TV ATZ
- § 66 Übergangsregelung zur Altersermäßigung für Lehrkräfte
- § 67 Ausgleich für die betriebliche Altersversorgung für den Zeitraum der Geltung des § 4 Anwendungs-TV Land Berlin

Abschnitt XI Schlussvorschriften

- § 68 Außerkrafttreten von Tarifverträgen
- § 69 Redaktionsklausel
- § 70 Anpassung des Tarifvertrages bei Änderungen des in Bezug genommenen Tarifrechts
- § 71 Inkrafttreten, Laufzeit
- § 72 Salvatorische Klausel

[Anhang: Abkürzungsverzeichnis der in Bezug genommenen Tarifverträge](#)

Anlagen

Anlage 1 Tabelle Land Berlin, gültig vom 1. November 2010 bis zum 31. Juli 2011

Anlage 2 Tabelle Land Berlin, gültig vom 1. August 2011 bis zum 30. September 2011

Anlage 3 Anlage zu § 8 Absatz 6 Buchstabe e Satz 1 in der Fassung des § 42 Nr. 6 und des § 43 Nr. 5 TV-L (Bereitschaftsdienstentgelt)

Anlage 4 KR-Anwendungstabelle, gültig vom 1. November 2010 bis zum 31. Juli 2011

Anlage 5 KR-Anwendungstabelle, gültig vom 1. August 2011 bis zum 30. September 2011

Anlage 6 Theaterbetriebszulage, gültig vom 1. November 2010 bis zum 30. September 2011

Präambel

¹Mit diesem Tarifvertrag gestalten die Tarifvertragsparteien die Rückkehr des Landes Berlin in den Flächentarifvertrag der Tarifgemeinschaft deutscher Länder. ²Die Tarifvertragsparteien streben gemeinsam einheitliche Arbeitsbedingungen im öffentlichen Dienst der Bundesländer an. ³Das Land Berlin leistet mit der geplanten Rückkehr in die Tarifgemeinschaft deutscher Länder einen Beitrag zur Stärkung des Tarifvertragssystems im öffentlichen Dienst.

⁴Im öffentlichen Dienst des Landes Berlin wird es grundsätzlich vom 1. August 2011 an keine schlechteren Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten im Tarifgebiet Ost mehr geben. ⁵Damit werden die letzten Unterschiede zwischen Ost und West vor allem bei der Wochenarbeitszeit und dem Beschäftigungsschutz überwunden.

⁶Zugleich wird einigen Besonderheiten Berlins als Stadt und Land Rechnung getragen.

⁷Den Tarifvertragsparteien ist bewusst, dass während der Mindestlaufzeit des Angleichungstarifvertrages Anpassungen erforderlich werden können.

Abschnitt I Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) und für die in der Berufsbildung stehenden Personen (Auszubildende einschließlich der Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungs- und Altenpflege sowie Praktikantinnen/Praktikanten, deren Rechtsverhältnisse tarifvertraglich geregelt sind) des Landes Berlin.

§ 2 Generelle Übernahmebestimmungen

(1) ¹Auf die Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse der von § 1 erfassten Beschäftigten und in der Berufsbildung stehenden Personen finden die zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der dbb tarifunion vereinbarten Tarifverträge in der jeweiligen Fassung Anwendung, soweit sie von dem jeweiligen Geltungsbereich erfasst werden. ²Dabei gilt jeweils die Fassung für das Tarifgebiet West; die Regelungen für das Tarifgebiet Ost finden Anwendung, soweit dies nachfolgend ausdrücklich bestimmt ist.

³Soweit in den von Absatz 1 Satz 1 erfassten Tarifverträgen auf Arbeitgeber abgestellt wird, die Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder sind, tritt an die Stelle dieser Arbeitgeber das Land Berlin.

(2) Absatz 1 gilt mit den Maßgaben dieses Tarifvertrages.

Protokollerklärung zu Absätzen 1 und 2:

Wird in einer von den Absätzen 1 und 2 erfassten Regelung auf eine andere von den Absätzen 1 und 2 erfasste Regelung verwiesen, erstreckt sich die Verweisung demzufolge auch auf die Maßgaben nach diesem Tarifvertrag.

(3) ¹Abweichend von Absatz 1 finden auf die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten, die beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK), bei den sonstigen beim Bundesrat geführten Geschäftsstellen der Fachministerkonferenzen bzw. bei der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) eingesetzt werden, für die Dauer dieser Tätigkeit die zwischen dem Bund und der dbb tarifunion vereinbarten Tarifverträge in der jeweiligen Fassung Anwendung, soweit sie von dem jeweiligen Geltungsbereich erfasst werden. ²Auf die Beschäftigten dieser Einrichtungen, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte, finden abweichend von Satz 1 für die Dauer dieser Tätigkeit die zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und der dbb tarifunion oder der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, jeweils gegebenenfalls zusammen mit weiteren Tarifvertragsparteien vereinbarten Tarifverträge in der jeweiligen Fassung Anwendung, soweit sie von dem jeweiligen Geltungsbereich erfasst werden. ³Ferner finden auf diese Beschäftigten für die Dauer dieser Tätigkeit die zwischen der Arbeitsrechtlichen Vereinigung öffentlicher Verwaltungen, Betriebe und gemeinwirtschaftlicher Unternehmungen in Berlin (AV Berlin) und den oben genannten Gewerkschaften bis zum 8. Januar 2003 vereinbarten Tarifverträge in der jeweils am 1. Januar 2003 geltenden Fassung Anwendung; sofern im Bereich der VKA bei Vereinbarung der Entgeltordnung lediglich eine Rahmenregelung getroffen wird, die landesbezirklich auszufüllen ist, werden hierzu von den Parteien dieses Tarifvertrages entsprechende Verhandlungen für den betroffenen Personenkreis aufgenommen. ⁴Sofern für die in Absatz 1 genannten Beschäftigten tarifvertragliche Vereinbarungen zu Inhalten der nach Satz 3 statisch geltenden Tarifverträge getroffen werden, werden hierzu von den Parteien dieses Tarifvertrages entsprechende Tarifverhandlungen aufgenommen.

§ 3

Übernahme von Einmalzahlungen

(1) ¹Regelungen zu einer Einmalzahlung, die im Jahr 2011 nach einem von § 2 Absatz 1 erfassten Tarifvertrag zustehen, werden für den entsprechenden Personenkreis mit Wirkung zum 1. Dezember 2011 übernommen. ²Für die Höhe der Einmalzahlung gilt der Bemessungssatz von 97 v. H.

(2) ¹Regelungen zu Einmalzahlungen, die vom 1. Januar 2012 an nach einem von § 2 Absatz 1 erfassten Tarifvertrag zustehen, werden für den entsprechenden Personenkreis übernommen. ²Die Regelungen des § 15 Absatz 2 TV-L zur zeitlichen Verzögerung der Übernahme und zur Höhe des jeweils geltenden Bemessungssatzes gelten.

§ 4

Geltung des Überleitungsrechts nach einem Wechsel

¹Wechseln übergeleitete Beschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnis zum Land Berlin ein Tarifvertrag zur Überleitung in das neue Tarifrecht (z. B. TVÜ-Länder, TVÜ-Bund) anzuwenden war, innerhalb dieses Arbeitsverhältnisses

- a) zwischen den Anwendungsbereichen des TVöD, des TV-L oder des TV-L Forst oder
- b) aus einem Beschäftigungsverhältnis als Lehrkraft im Sinne des § 44 TV-L in ein Beschäftigungsverhältnis als Nichtlehrkraft oder umgekehrt,

wird grundsätzlich das für die neue Tätigkeit geltende Überleitungsrecht angewendet.

²Sie gelten weiterhin als übergeleitete Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 1 TVÜ-Länder, TVÜ-Bund bzw. vergleichbarer Vorschriften. ³Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder bzw. die entsprechenden Regelungen in vergleichbaren Vorschriften gelten.

Abschnitt II Maßgaben zum TV-L

§ 5

Maßgaben zu § 1 TV-L – Geltungsbereich –

(1) In § 1 Absatz 2 wird der Punkt in Buchstabe o durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe p angefügt:

- „p) Bauarbeiter der Knobelsdorff-Schule/Oberstufenzentrum Bautechnik I sowie Arbeiter, die als Begleiter von Behinderten oder als Schulwegbegleiter beschäftigt werden.“

(2) In § 1 Absatz 4 Buchstabe h werden hinter den Worten „der Freien und Hansestadt Hamburg“ die Worte „und des Landes Berlin“ eingefügt.

§ 6

Maßgaben zu § 6 TV-L – Regelmäßige Arbeitszeit –

(1) § 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a wird nach dem Wort „errechnet“ wie folgt ergänzt:

- „; abweichend davon beträgt sie im Land Berlin 38,5 Stunden, vom 1. August 2011 an 39 Stunden“.

(2) Nach § 6 Absatz 1 werden folgende Protokollerklärungen angefügt:

„Protokollerklärungen zu § 6 Absatz 1:

1. Vom 1. November 2010 bis zum 31. Juli 2011 beträgt die Arbeitszeit abweichend von Satz 1 Buchstabe a im Tarifgebiet Ost 40 Stunden; vom 1. August 2011 an finden die Worte „im Tarifgebiet West“ in Satz 1 Buchst. b sowie Satz 1 Buchst. c keine Anwendung mehr.

2. ¹Von dem Zeitpunkt an, an dem der Bemessungssatz gemäß § 15 Absatz 2 TV-L auf 100 v. H. angehoben wird, gilt als Arbeitszeit gemäß Satz 1 Buchstabe a die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, die zu diesem Zeitpunkt für die unter das Tarifrecht West fallenden übrigen Mitgliedsländer der TdL tarifvertraglich vereinbart ist. ²Ist zu diesem Zeitpunkt eine einheitliche Arbeitszeit im Sinne von Satz 1 Buchstabe a für diese Bundesländer nicht tarifvertraglich vereinbart, gilt die Arbeitszeit, die dem arithmetischen Mittel der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in diesen Bundesländern entspricht; abweichende Regelungen für besondere Beschäftigtengruppen bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. ³Die Tarifvertragsparteien stellen das arithmetische Mittel einvernehmlich fest.
3. Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee gilt nicht für Beschäftigte, für die § 2 Absatz 3 Angleichungs-TV Land Berlin gilt oder galt.
4. Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstaben ff und gg finden im Land Berlin keine Anwendung.
5. Für Beschäftigte der Polizei im Objektschutz und in der Gefangenenbewachung kann eine von diesem Tarifvertrag abweichende tarifvertragliche Arbeitszeitregelung getroffen werden.“

§ 7
Maßgaben zu § 8 TV-L
– Ausgleich für Sonderformen der Arbeit –

§ 8 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt ergänzt:

Nach den Worten „der Freien und Hansestadt Hamburg“ werden die Worte „und des Landes Berlin“ eingefügt.

§ 8
Maßgaben zu § 15 TV-L
– Tabellenentgelt –

§ 15 Absatz 2 Satz 2 wird durch folgenden Text ersetzt:

„²Abweichend von Satz 1 gelten längstens bis zum 31. Dezember 2017 folgende Regelungen:

³Bis zum 31. Juli 2011 gelten die Anlage A 1 sowie die sonstigen dynamischen Entgeltbestandteile in diesem Tarifvertrag und in den diesen Tarifvertrag ergänzenden Tarifverträgen und Tarifvertragsregelungen (dynamische Entgelte) nach dem Stand vom 1. November 2006; das Tabellenentgelt wird um 65 Euro erhöht.

⁴Die sich aus Satz 3 ergebenden Tabellenentgelte sind dem Angleichungs-TV Land Berlin als Anlage 1 beigefügt.

⁵Vom 1. August 2011 an werden die dynamischen Entgelte auf 97 v. H. (Bemessungssatz) der Beträge angehoben, die im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Länderbereich) am 31. Oktober 2010 gelten; die sich daraus ergebenden Tabellenentgelte sind dem Angleichungs-TV Land Berlin als Anlage 2 beigefügt.

⁶Vom 1. Oktober 2011 an werden die dynamischen Entgelte um die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 2011 im Länderbereich wirksam gewordenen allgemeinen Entgeltanpassungen (einschließlich etwaiger Sockelbeträge) in der Weise angehoben, dass der Bemessungssatz auf die zu diesem Zeitpunkt geltenden Entgelte bezogen wird. ⁷Allgemeine Entgeltanpassungen im Länderbereich, die dort in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2011 wirksam werden, werden entsprechend der Regelung in Satz 6 zeitgleich übernommen.

⁸Allgemeine Entgeltanpassungen im Länderbereich, die dort im Jahr 2012 wirksam werden, werden entsprechend der Regelung in Satz 6 mit einer zeitlichen Verzögerung von 6 Monaten, und allgemeine Entgeltanpassungen, die im Länderbereich im Jahr 2013 wirksam werden, werden entsprechend der Regelung in Satz 6 mit einer zeitlichen Verzögerung von 3 Monaten übernommen.

⁹Vom 1. Januar 2014 an werden allgemeine Entgeltanpassungen entsprechend der Regelung in Satz 6 zeitgleich wie im Länderbereich übernommen.

¹⁰Allgemeine Entgeltanpassungen, die im Länderbereich in den Jahren 2013, 2014 und 2015 wirksam werden, erhöhen den Bemessungssatz zum Zeitpunkt ihrer Übernahme einmal jährlich um mindestens 0,5 Prozentpunkte (Angleichungssatz). ¹¹Sind aus einem dieser Jahre mehrere allgemeine Entgeltanpassungen zu übernehmen, wird der Bemessungssatz bei der Übernahme der ersten allgemeinen Entgeltanpassung angehoben.

¹²Sollte die allgemeine Entgeltanpassung im Länderbereich der Jahre 2013, 2014 oder 2015 pro Jahr jeweils insgesamt weniger als 1,5 v. H. betragen, erhöht sich der Angleichungssatz von 0,5 Prozentpunkten auf die Differenz zwischen dem Prozentsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Länderbereich für das jeweilige Jahr und 2 v. H., höchstens jedoch auf 100 v. H. des jeweils aktuellen Tabellenwertes (Beispiel: aus einer allgemeinen Entgeltanpassung im Länderbereich von 1,2 v. H. zum 1. April folgt eine Erhöhung des Angleichungssatzes auf 0,8 Prozentpunkte). ¹³Sind mehrere allgemeine Entgeltanpassungen aus einem Jahr zu übernehmen, wird der Prozentsatz berechnet, indem die Prozentpunkte addiert werden.

¹⁴Liegt der für die Erhöhung des Angleichungssatzes maßgebende Zeitpunkt der Übernahme einer allgemeinen Entgeltanpassung der Länder aus dem Jahr 2013 im Jahr 2014, erhöht sich der Bemessungssatz für das Jahr 2013 zum Zeitpunkt der Übernahme; die Regelungen über die Anhebung des Bemessungssatzes für das Jahr 2014 bleiben unberührt.

¹⁵Werden die Entgelttabellen im Länderbereich um Sockelbeträge angehoben, wird für die Berechnung des Angleichungssatzes pauschal die prozentuale Erhöhung in der Entgeltgruppe 9 Stufe 5 der im Länderbereich geltenden Entgelttabelle zugrunde gelegt.

¹⁶Entsprechendes gilt, wenn die linearen Entgelterhöhungen in den einzelnen Entgeltgruppen und Stufen unterschiedlich hoch sind.

¹⁷Wird für eines oder mehrere der Jahre 2013, 2014 oder 2015 im Länderbereich keine allgemeine Entgeltanpassung wirksam, wird der Bemessungssatz am 1. August des jeweiligen Kalenderjahres um 2 Prozentpunkte erhöht, höchstens

jedoch auf 100 v. H. des jeweils aktuellen Tabellenwertes.

¹⁸Spätestens für den Monat Dezember 2017 werden die dynamischen Entgelte in derselben Höhe wie im Länderbereich gezahlt.

Protokollerklärung zu § 15 Absatz 2 Satz 2 ff.:

Prozentpunkte werden auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Protokollerklärung zu § 15 Absatz 2 Sätze 8 und 9:

¹Sofern eine im Länderbereich für das Jahr 2012 vereinbarte allgemeine Entgeltanpassung im Land Berlin später wirksam würde als eine für das Jahr 2013 im Länderbereich vereinbarte, werden beide Entgelterhöhungen zu demselben Zeitpunkt wirksam, der für die Übernahme der Entgelterhöhung aus dem Jahr 2013 beim Land Berlin gilt. ²Das gleiche gilt für allgemeine Entgeltanpassungen im Länderbereich für das Jahr 2013, die im Land Berlin später wirksam würden als für das Jahr 2014 vereinbarte.

Protokollerklärung zu § 15 Absatz 2 Sätze 10 und 11:

¹Wird für eines oder mehrere der Jahre 2013, 2014 oder 2015 im Länderbereich die erste allgemeine Entgeltanpassung nach dem 1. August wirksam, wird der Bemessungssatz am 1. August des jeweiligen Kalenderjahres um 0,5 Prozentpunkte erhöht. ²Diese Stichtagsregelung gilt nicht für eine etwaige Erhöhung des Angleichungssatzes gemäß Satz 12.“

§ 9

Maßgaben zu § 17 TV-L

– Allgemeine Regelungen zu den Stufen –

Die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 gilt in folgender Fassung:

„Die Garantiebeträge nach dem Stand vom 1. November 2006 nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 teil.“

§ 10

Maßgaben zu § 20 TV-L

– Jahressonderzahlung –

(1) § 20 Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2 Satz 1:

Für das Jahr 2010 gelten noch die Bemessungssätze für die Tarifgebiete Ost und West.“

(2) Die Protokollerklärungen zu § 20 gelten nicht.

§ 11
Maßgaben zu § 30 TV-L
– Befristete Arbeitsverträge –

(1) § 30 Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung hinzugefügt:

„Protokollerklärung zu § 30 Absatz 1 Satz 2:

Die Absätze 2 bis 5 finden bis zum 31. Juli 2011 im Tarifgebiet Ost keine Anwendung.“

(2) § 30 Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung hinzugefügt:

„Protokollerklärung zu § 30 Absatz 2 Satz 1:

Für Arbeitsverträge von Beschäftigten, die am 31. Juli 2011 schon abgeschlossen waren und die zu diesem Zeitpunkt unter den Geltungsbereich des Tarifrechts Ost fielen, findet Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz keine Anwendung.“

§ 12
Maßgaben zu § 34 TV-L
– Kündigung des Arbeitsverhältnisses –

§ 34 Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung hinzugefügt:

„Protokollerklärung zu § 34 Absatz 2 Satz 1:

Absatz 2 Satz 1 findet bis zum 31. Juli 2011 im Tarifgebiet Ost keine Anwendung.“

§ 13
Maßgaben zu § 42 TV-L
– Sonderregelungen für Ärztinnen
und Ärzte außerhalb von Universitätskliniken –

§ 8 Absatz 6 Buchstabe e in der Fassung des § 42 Nr. 6 Ziff. 3 – Ausgleich für Sonderformen der Arbeit – wird um folgende Protokollerklärung ergänzt:

„Protokollerklärung zu § 8 Absatz 6 Buchstabe e:

¹Bis zum 30. September 2011 gilt als Anlage E zu § 8 Absatz 6 Buchstabe e Satz 1 in der Fassung des § 42 Nr. 6 und des § 43 Nr. 5 die dem Angleichungs-TV Land Berlin beigefügte Anlage 3. ²Vom 1. Oktober 2011 an gelten die Beträge für das Tarifgebiet West der Anlage E zu § 8 Absatz 6 Buchstabe e Satz 1 in der Fassung des § 42 Nr. 6 und des § 43 Nr. 5 nach Maßgabe des § 15 Absatz 2.“

§ 14
Maßgaben zu § 43 TV-L
– Sonderregelungen für die nichtärztlichen Beschäftigten
in Universitätskliniken und Krankenhäusern –

§ 8 Absatz 6 Buchstabe e in der Fassung des § 43 Nr. 5 Ziff. 2 – Ausgleich für Sonderformen der Arbeit – wird um folgende Protokollerklärung ergänzt:

„Protokollerklärung zu § 8 Absatz 6 Buchstabe e:

¹Bis zum 30. September 2011 gilt als Anlage E zu § 8 Absatz 6 Buchstabe e Satz 1 in der Fassung des § 42 Nr. 6 und des § 43 Nr. 5 die dem Angleichungs-

TV Land Berlin beigefügte Anlage 3. ²Vom 1. Oktober 2011 an gelten die Beträge für das Tarifgebiet West der Anlage E zu § 8 Absatz 6 Buchstabe e Satz 1 in der Fassung des § 42 Nr. 6 und des § 43 Nr. 5 nach Maßgabe des § 15 Absatz 2.“

§ 15

Maßgaben zu § 47 TV-L

– Sonderregelungen für Beschäftigte im Justizvollzugsdienst sowie im feuerwehrtechnischen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg –

(1) In § 47 werden in der Überschrift, in Nr. 1 Absatz 1 und 2 sowie in Nr. 2 Absatz 1 jeweils die Worte „der Freien und Hansestadt Hamburg“ um die Worte „und des Landes Berlin“ ergänzt.

(2) § 47 Nr. 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nr. 3 dieser Sonderregelungen gilt bis zum 30. Juni 2014 nicht im Tarifgebiet Ost.“

(3) § 47 Nr. 3 Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„¹Beschäftigte des Tarifgebiets West, die am 31. Oktober 2010 schon und am 1. November 2010 noch und Beschäftigte des Tarifgebiets Ost, die am 30. Juni 2014 schon und am 1. Juli 2014 noch im Aufsichts-, Werk- oder Sanitätsdienst beziehungsweise Einsatzdienst beschäftigt sind,“

§ 16

Maßgaben zu § 49 TV-L

– Sonderregelungen für Beschäftigte in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Weinbau- und Obstanbaubetrieben –

§ 49 Nr. 2 wird folgende Protokollerklärung hinzugefügt:

„Protokollerklärung zu Satz 2:

¹Für das Jahr 2011 gilt im Tarifgebiet Ost die Höchstgrenze von 2204 Stunden.

²Vom Jahr 2012 an gilt für das Tarifgebiet Ost keine abweichende Höchstgrenze mehr.“

§ 17

Hinausschieben von Stichtagen im TV-L

(1) ¹Die im TV-L (einschließlich dessen Anlagen) nach dem Stand vom 1. März 2009 enthaltenen, mit Jahreszahlen verbundenen Stichtage (Daten) werden für Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L um den Zeitraum vom 1. November 2006 bis zum 31. Oktober 2010 (um 4 Jahre) hinausgeschoben.

²Dies gilt nicht für die Stichtage, die in folgenden Vorschriften genannt sind, dort verbleibt es bei den genannten Daten, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist:

1. § 1 Absatz 2 Buchst. n und Buchst. o TV-L,
2. Sätze 2 und 3 der Protokollerklärung zu § 15 Absatz 1 TV-L,
3. § 20 Absatz 6 TV-L, dort tritt an die Stelle des Datums „20. Mai 2006“ das Datum „31. Dezember 2009“,

4. § 30 Absatz 1 Satz 2 TV-L,
5. § 38 Absatz 5 TV-L.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 werden für Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L die im TV-L (einschließlich dessen Anlagen) nach dem Stand vom 1. März 2009 enthaltenen, mit Jahreszahlen verbundenen Stichtage (Daten) um den Zeitraum vom 1. November 2006 bis zum 31. August 2008 (um 22 Monate) hinausgeschoben.

²Dies gilt nicht für die Stichtage, die in folgenden Vorschriften genannt sind, dort verbleibt es bei den genannten Daten, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist:

1. Satz 2 der Protokollerklärung zu § 15 Absatz 1 TV-L, dort tritt an die Stelle des Datums „1. Januar 2008“ das Datum „1. September 2008“,
2. Satz 3 der Protokollerklärung zu § 15 Absatz 1 TV-L,
3. § 20 Absatz 6 TV-L, dort tritt an die Stelle des Datums „20. Mai 2006“ das Datum „30. April 2008“,
4. § 30 Absatz 1 Satz 2 TV-L,
5. § 38 Absatz 5 TV-L,
6. § 44 Nr. 2a TV-L.

Abschnitt III Maßgaben zum TVÜ-Länder

§ 18 Maßgaben zu § 3 TVÜ-Länder – Überleitung in den TV-L –

§ 3 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 3:

¹Die Überleitung für Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des BAT/BAT-O erfolgt entsprechend der nach dem BAT/BAT-O maßgeblichen Lebensaltersstufe unabhängig von der Wirksamkeit dieses Vergütungssystems. ²Die Überleitungsregelungen regeln nicht die Rechtsfolgen für die Zeit bis zum 31. Oktober 2010.

³Durch Satz 1 wird sichergestellt, dass die Überleitung entsprechend der nach dem BAT/BAT-O maßgeblichen Lebensaltersstufe, die im Einzelfall erreicht war, erfolgt. ⁴Der Schutz dieses bestehenden, auf den bisherigen individuellen Lebensaltersstufen basierenden Besitzstands wird durch die Anknüpfung der Überleitungsregelungen an das nach Maßgabe von § 5 festgelegte Vergleichsentgelt geregelt. ⁵Die Tarifvertragsparteien sind sich – unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das laufende Revisionsverfahren vor dem BAG – 6 AZR 148/09 – darüber einig, kollektiv eine verbindliche Regelung für das Überleitungs- und Übergangsrecht getroffen zu haben.“

§ 19 Maßgaben zu § 4 TVÜ-Länder – Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen –

Den Protokollerklärungen zu § 4 Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung hinzugefügt:

- „1a. ¹Bis zum 31. Juli 2011 gilt die Anwendungstabelle gemäß Anlage 5 A nach dem Stand vom 1. November 2006. ²Das Tabellenentgelt wird um 65 € erhöht. ³Vom 1. August 2011 an gilt § 15 Absatz 2 TV-L entsprechend. ⁴Die sich für den Zeitraum vom 1. November 2010 bis zum 31. Juli 2011 und vom 1. August 2011 bis zum 30. September 2011 ergebenden Anwendungstabellen sind dem Angleichungs-TV Land Berlin als Anlagen 4 und 5 beigelegt.“

§ 20 **Maßgaben zu § 5 TVÜ-Länder** **– Vergleichsentgelt –**

- (1) In § 5 Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz werden die Worte „findet der TV-L am 1. November 2006“ durch die Worte „findet der Angleichungs-TV Land Berlin am 1. November 2010 bzw. fand für Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L der Übergangs-TV Lehrkräfte am 1. September 2008“ ersetzt.
- (2) Satz 2 der Protokollerklärung zu § 5 Absatz 2 Satz 3 gilt nicht.
- (3) In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „MTArb/MTArb-O“ durch das Wort „BMT-G/BMT-G-O“ ersetzt.
- (4) In § 5 Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „§ 23 Absatz 1 MTArb/MTArb-O“ durch die Worte „§ 21 Absatz 1 Buchstabe a BMT-G/BMT-G-O“ ersetzt.
- (5) § 5 Absätze 2 und 3 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 5 Absatz 2 und 3:

Das Vergleichsentgelt umfasst auch den Sockelbetrag gemäß § 2 des Lohn- und Vergütungstarifvertrages Nr. 1 zum Anwendungs-TV Land Berlin vom 12. November 2008.“

§ 21 **Maßgaben zu § 6 TVÜ-Länder** **– Stufenzuordnung der Angestellten –**

- (1) Die Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 wird durch folgende Protokollerklärungen ersetzt:

„Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1:

¹Das Entgelt der individuellen Zwischenstufe nach Satz 1 wird abweichend von Satz 2 und 3 vom 1. August 2011 an nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 TV-L erhöht. ²Zur Ermittlung der Höhe der individuellen Zwischenstufe nach Satz 1 dieser Protokollerklärung zum 1. August 2011 wird das auf dem Rechtsstand vom 31. Oktober 2010 festgestellte Vergleichsentgelt um 65 Euro vermindert, um die allgemeinen tabellenwirksamen Entgelterhöhungen im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Länderbereich) vom 1. November 2006 bis zum 31. Oktober 2010 angehoben und anschließend entsprechend dem jeweils geltenden Bemessungssatz festgesetzt. ³Nach dem 30. September 2011 wird die individuelle Zwischenstufe zum gleichen Zeitpunkt um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang angehoben wie die nächsthöhere reguläre Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe; d. h., dass vom 1. Oktober 2011 an bei jeder allgemeinen Entgeltanpassung gemäß § 15 Absatz 2 TV-L das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe auf 100 v. H. erhöht, um die allgemeinen tabellenwirksamen Entgeltanpas-

sungen im Länderbereich angehoben und anschließend entsprechend dem jeweils geltenden Bemessungssatz neu festgesetzt wird.“

(2) An die Stelle der Protokollerklärung zu § 6 Absatz 4 treten folgende Protokollerklärungen:

„Protokollerklärungen zu § 6 Absatz 4:

1. Die Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 gilt entsprechend.
2. Für Lehrkräfte im Sinne von § 44 TV-L bleibt das am 31. Oktober 2010 maßgebende Entgelt der individuellen Endstufe durch das Inkrafttreten des Angleichungs-TV Land Berlin unberührt; d. h., dass am 1. November 2010 weiterhin die für das Tarifgebiet West maßgebenden und bereits um den Faktor 1,044583 sowie um 65 Euro erhöhten Beträge gelten.“

§ 22

Maßgaben zu § 7 TVÜ-Länder

– Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter –

In § 7 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder treten jeweils an die Stelle der Worte „MTArb/MTArb-O“ die Worte „BMT-G/BMT-G-O“ bzw. an die Stelle des Wortes „MTArb-O“ das Wort „BMT-G-O“.

§ 23

Maßgaben zu § 8 TVÜ-Länder

– Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege –

(1) ¹In § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 treten jeweils an die Stelle der Worte „am 1. November 2006“ die Worte „spätestens am 1. August 2011“. ²Dies gilt nicht für Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L.

(2) § 8 Absatz 2 Sätze 5 und 6 werden durch folgenden Sätze ersetzt:

„⁵Wenn die Neuberechnung des Vergleichentgelts nach dem 31. Juli 2011 zu erfolgen hat, ist das Vergleichsentgelt in entsprechender Anwendung des § 15 Absatz 2 Satz 5 ff. TV-L zu ermitteln. ⁶Satz 3 letzter Halbsatz der Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 TVÜ-Länder gilt entsprechend.“

(3) Die Protokollerklärung zu § 8 Absatz 3 gilt nicht.

(4) § 8 Absatz 5 wird folgende Protokollerklärung hinzugefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 5:

¹Bei der Ermittlung des Höhergruppierungsgewinns nach Satz 4 ist die ab 1. Mai 2004 geltende Vergütungstabelle zum BAT zugrunde zu legen. ²Wäre die/der Beschäftigte bei Fortgeltung des BAT/BAT-O in der Zeit vom 1. September 2010 bis 31. Oktober 2010 wegen Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3 höhergruppiert worden, findet Satz 1 auf schriftlichen Antrag vom 1. November 2010 an Anwendung.“

§ 24
Maßgaben zu § 9 TVÜ-Länder
– Vergütungsgruppenzulagen –

(1) In § 9 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 treten jeweils an die Stelle der Worte „am 1. November 2006“ die Worte „spätestens am 1. August 2011“.

(2) § 9 Absatz 2 a Satz 2 und Absatz 3 Buchst. b Satz 3 sowie Buchst. c Satz 2 gilt nicht.

(3) Die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 gilt in folgender Fassung:

„¹Die Besitzstandszulage verändert sich ab 1. August 2011 nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 Satz 5 ff. TV-L. ²Satz 3 letzter Halbsatz der Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 TVÜ-Länder gilt entsprechend.“

§ 25
Maßgaben zu § 10 TVÜ-Länder
– Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit –

(1) § 10 Satz 4 gilt in folgender Fassung:

„⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des § 9 Absatz 3 BMT-G/BMT-G-O entsprechend.“

(2) § 10 Satz 8 gilt in folgender Fassung:

„⁸Die Zulage nach Satz 7 wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit gezahlt.“

(3) Folgende Protokollerklärung zu § 10 Satz 6 wird eingefügt:

Protokollerklärung zu § 10 Satz 6:

¹Die Zulage nach Satz 1 erhöht sich vom 1. August 2011 an nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 Satz 5 ff. TV-L. ²Satz 3 letzter Halbsatz der Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 TVÜ-Länder gilt entsprechend.“

§ 26
Maßgaben zu § 11 TVÜ-Länder
– Kinderbezogene Entgeltbestandteile –

(1) In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „MTArb/MTArb-O“ durch die Worte „BMT-G/BMT-G-O“ ersetzt.

(2) Die Protokollerklärung zu § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„¹Die Besitzstandszulage erhöht sich vom 1. August 2011 an nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 Satz 5 ff. TV-L. ²Satz 3 letzter Halbsatz der Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 TVÜ-Länder gilt entsprechend.“

§ 27
Maßgaben zu § 14 TVÜ-Länder
– Beschäftigungszeit –

- (1) In § 14 Absatz 1 tritt an die Stelle des Wortes „MTArb-O“ das Wort „BMT-G-O“.
- (2) In § 14 Absatz 2 tritt an die Stelle des Wortes „§ 45 MTArb-O“ das Wort „§ 37 BMT-G-O“ und an die Stelle des Wortes „§ 45 MTArb“ die Worte „§ 37 BMT-G i. V. m. §§ 9, 9a des BTV Nr. 1 zum BMT-G“.

§ 28
Maßgaben zu § 15 TVÜ-Länder
– Urlaub –

- (1) Für übergeleitete Beschäftigte – mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L – gelten §§ 26 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b und c sowie § 27 TV-L erst vom 1. Januar 2011 an.
- (2) § 15 gilt für Beschäftigte - mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L - mit folgenden Maßgaben:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Dauer und die Bewilligung des Erholungsurlaubs beziehungsweise von Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 2010 sowie für dessen Übertragung auf das Urlaubsjahr 2011 gelten die im Oktober 2010 jeweils maßgebenden Vorschriften bis zum 31. Dezember 2010 fort. ²Die Regelungen des TV-L gelten für die Bemessung des Urlaubsentgelts.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Urlaubsjahr 2006“ durch die Worte „Urlaubsjahr 2010“ ersetzt.

- c) ¹In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „MTArb“ durch das Wort „BMT-G“ und die Worte „§ 49 Absatz 4 MTArb“ durch die Worte „§ 42 Absatz 5 BMT-G“ ersetzt.

²Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Für aus dem Geltungsbereich des BMT-G/BMT-G-O übergeleitete Beschäftigte gelten abweichend von Satz 1 § 42 BMT-G/BMT-G-O i. V. m. § 10 BTV Nr.1 zu § 42 BMT-G/BMT-G-O bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Tarifvertrags der Länder fort; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.“

- d) In Absatz 4 werden die Worte „§ 48a MTArb/MTArb-O“ durch die Worte „§ 41a BMT-G/BMT-G-O“ und die Worte „Kalenderjahr 2006“ durch die Worte „Kalenderjahr 2010“ und jeweils die Worte „Kalenderjahr 2007“ durch die Worte „Kalenderjahr 2011“ ersetzt.

- e) Absatz 4 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

Protokollerklärung zu § 15 Abs. 4:

¹Abweichend von § 48 a BAT/BAT-O oder § 41 a BMT-G/BMT-G-O ist der nach der Arbeitsleistung im Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub

bis zum Ende des Kalenderjahres 2010 auf Antrag zu gewähren, sofern dem keine dienstlichen oder betrieblichen Gründe entgegenstehen.² Stehen dienstliche oder betriebliche Gründe der Gewährung des Zusatzurlaubs entgegen, können bis zu zwei Zusatzurlaubstage noch bis zum 31. März 2011 angetreten werden; soweit auch deren Inanspruchnahme aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht oder nicht vollständig möglich ist, wird der verbliebene Zusatzurlaub in ein Zeitguthaben umgewandelt, mit dem eine dienstplanmäßig entstandene Zeitschuld verrechnet werden kann.³ Für den nach den Sätzen 1 und 2 bis zum 31. März 2011 gewährten Zusatzurlaub findet Absatz 4 Satz 2 keine Anwendung.“

(3) Für Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L werden in § 15 Absatz 2 Satz 1 die Worte „Urlaubsjahr 2006“ durch die Worte „Urlaubsjahr 2008“ ersetzt.

§ 29

Maßgaben zur Protokollerklärung zum 3. Abschnitt TVÜ-Länder

(1) In Satz 2 der Protokollerklärung zum 3. Abschnitt treten an die Stelle der Worte „§§ 25, 37 MTArb/MTArb-O“ die Worte „§§ 25 Absatz 4, 28 Absätze 1 und 2 und 28a BMT-G/BMT-G-O“.

(2) Satz 4 findet bis zum 31. Juli 2011 im Tarifgebiet Ost keine Anwendung.

§ 30

Maßgaben zu § 17 TVÜ-Länder – Eingruppierung –

(1) § 17 Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung hinzugefügt:

„Protokollerklärung zu § 17 Absatz 1:

¹ Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 des Angleichungs-TV Land Berlin gilt Absatz 1 Satz 1, soweit darin auf § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O Bezug genommen wird.² Für Beschäftigte, auf deren Tätigkeit am 31. Oktober 2010 der BMT-G/BMT-G-O Anwendung fand, findet für die Dauer einer Tätigkeit, die vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte, § 2 Absatz 1 bis 4 und 8 sowie § 4 des BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMT-G-O einschließlich der Anlagen 1 (Lohngruppenverzeichnis) und 2 (Richtlinien für verwaltungs- oder betriebseigene Prüfungen) im jeweiligen Geltungsbereich weiterhin Anwendung.³ Soweit in diesem Tarifvertrag auf einen Anteil des Monatstabellenlohnes abgestellt wird, tritt an dessen Stelle das jeweilige Tabellenentgelt gem. § 15 Abs. 2 TV-L.⁴ An die Stelle der Stufe 1 des Monatstabellenlohnes tritt die Stufe 2 des Tabellenentgelts.“

(2) Die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 6 gilt nicht.

(3) § 17 Absatz 9 wird folgende Protokollerklärung hinzugefügt:

„Protokollerklärung zu § 17 Absatz 9 Satz 1:

¹ Für die Beschäftigten, auf deren Tätigkeit am 31. Oktober 2010 der BMT-G/BMT-G-O Anwendung fand, gelten die Regelungen für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter des § 3 BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMT-G-O fort.² Soweit in diesem Tarifvertrag auf einen Anteil des Monatstabellenlohnes abgestellt wird, tritt an dessen Stelle das jeweilige Tabellenentgelt gem. § 15 Abs. 2 TV-L.³ An die Stelle

der Stufe 1 des Monatstabellenlohnes tritt die Stufe 2 des Tabellenentgelts. ⁴Für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2 TVÜ-Länder finden die Regelungen für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter des TV Lohngruppen-TdL Anwendung; im Tarifgebiet Ost findet bis zum 31. Juli 2011 der TV Lohngruppen-O-TdL Anwendung.“

§ 31
Maßgaben zu § 18 TVÜ-Länder
– Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit
nach dem 31. Oktober 2006 –

(1) In § 18 Absatz 2 treten jeweils an die Stelle der Worte „MTArb/MTArb-O“ die Worte „BMT-G/BMT-G-O“.

(2) § 18 Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 18 Absatz 2:

Die Übertragung einer Vertretungstätigkeit im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchstabe a und b BTV Nr. 1 zum BMT-G/BMT-G-O gilt als Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2.“

§ 32
Maßgaben zu § 19 TVÜ-Länder
– Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü –

§ 19 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 19 Absatz 1 bis 3:

Abweichend von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten besonderen Tabellenwerten gelten längstens bis Dezember 2017 folgende Beträge:

E 2 Ü (zu Absatz 1)

a) in der Zeit vom 1. November 2010 bis zum 31. Juli 2011

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.568	1.735	1.795	1.875	1.930	1.971

b) vom 1. August bis zum 30. September 2011

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.607,63	1.779,51	1.845,24	1.926,13	1.981,74	2.027,23

c) Vom 1. Oktober 2011 an erhöhen sich die besonderen Tabellenwerte nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 Satz 6 ff. TV-L.

E 13 Ü (zu Absatz 2)

a) in der Zeit vom 1. November 2010 bis zum 31. Juli 2011

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4 a	Stufe 4 b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4 a	Nach 3 Jahren in Stufe 4 b
Beträge aus	(E 13/2)	(E13/3)	(E 14/3)	(E14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.195	3.365	3.665	3.965	4.425

b) vom 1. August bis zum 30. September 2011

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4 a	Stufe 4 b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4 a	Nach 3 Jahren in Stufe 4 b
Beträge aus	(E 13/2)	(E13/3)	(E 14/3)	(E14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.301,21	3.478,15	3.786,53	4.099,97	4.580,23

c) Vom 1. Oktober 2011 an erhöhen sich die besonderen Tabellenwerte nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 Satz 6 ff. TV-L.

E 15 Ü (zu Absatz 3)

a) in der Zeit vom 1. November 2010 bis zum 31. Juli 2011

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.340	4.815	5.265	5.565	5.635

b) vom 1. August bis zum 30. September 2011

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.489,24	4.984,67	5.454,82	5.763,21	5.839,04

c) Vom 1. Oktober 2011 an erhöhen sich die besonderen Tabellenwerte nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 Satz 6 ff. TV-L.“

§ 33 Maßgaben zu § 20 TVÜ-Länder – Anwendung der Entgelttabelle auf Lehrkräfte –

Die Protokollerklärung zu § 20 gilt in folgender Fassung:

„Protokollerklärung zu § 20:

¹Für die Verminderungsbeträge nach Absatz 1 gilt vom 1. August 2011 an der jeweilige Bemessungssatz gem. § 15 Absatz 2 TV-L. ²Die Beträge vermindern sich danach erstmals zum 1. August 2011 auf

in den Entgeltgruppen	Euro
5 bis 8	43,46
9 bis 13	48,89

³Die Beträge nach Absatz 1 vermindern sich bei jeder nach dem 31. Oktober 2010 im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Länderbereich) wirksam werdenden allgemeinen Tabellenanpassung zu dem Zeitpunkt, zu dem nach § 15 Absatz 2 TV-L die Tabellenanpassungen übernommen werden.“

§ 34
Maßgaben zu § 21 TVÜ-Länder
– Jahressonderzahlung in den Jahren 2006 und 2007 –

Für übergeleitete und für ab 1. November 2010 neu eingestellte Beschäftigte gilt im Jahr 2010 anstelle des § 20 TV-L der § 21 TVÜ-Länder in folgender Fassung:

„§ 21
Jahressonderzahlung im Jahr 2010

(1) Beschäftigten – ausgenommen Lehrkräften im Sinne von § 44 TV-L – wird bis zum 31. Dezember 2010 die Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (TV Zuwendung)/Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (TV Zuwendung Ang-O) vom 10. Dezember 1990 und Urlaubsgeld nach dem Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977 (TV Urlaubsgeld)/Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte (TV Urlaubsgeld Ang-O) vom 10. Dezember 1990 gezahlt.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird Beschäftigten, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte, bis zum 31. Dezember 2010 eine Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter vom 12. Oktober 1973/Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter (TV Zuwendung Arb-O) vom 10. Dezember 1990 und Urlaubsgeld nach dem Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977/Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (TV Urlaubsgeld Arb-O) vom 10. Dezember 1990 gezahlt.

Protokollerklärung zu § 21:

Das Urlaubsgeld für das Jahr 2010 steht denjenigen Beschäftigten, die für dieses Jahr noch kein Urlaubsgeld erhalten haben, in Anwendung der genannten Urlaubsgeldtarifverträge trotz des Inkrafttretens des Angleichungs-TV Land Berlin nach dem Fälligkeitszeitpunkt des § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Tarifverträge noch zu.“

§ 35
Maßgaben zu § 22 TVÜ-Länder
– Abrechnung unständiger Bezügebestandteile –

In § 22 werden die Worte „§ 31 Absatz 2 Unterabsatz 2 MTArb/MTArb-O“ durch die Worte „§ 26a Absatz 1 Unterabsatz 2 BMT-G/BMT-G-O“ ersetzt.

§ 36
Maßgaben zu § 23 TVÜ-Länder
– Bereitschaftszeiten –

§ 23 gilt nicht.

§ 37
Maßgaben zu § 27 TVÜ-Länder
– Übergangsregelungen für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse –

In § 27 werden die Worte „§ 69 MTArb/MTArb-O“ durch die Worte „§ 60a BMT-G/BMT-G-O i. V. m. § 11 des BTV Nr. 1 zum BMT-G/BMT-G-O“ ersetzt.

§ 38
Maßgaben zu den Anlagen 1, 2 und 4 TVÜ-Länder

(1) Anlage 1 Teil A – Ersetzte Tarifverträge – wird um folgende Ziffern ergänzt:

- „5. Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe - BMT-G II - vom 31. Januar 1962 in der Fassung vom 31. Januar 2003.
- 6. Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe -(BMT-G-O) vom 10. Dezember 1990 in der Fassung vom 31. Januar 2003.“

(2) Anlage 1 Teil C – Fortgeltende Tarifverträge – wird durch folgende Protokollerklärung ergänzt:

„Protokollerklärung:

Die Tarifverträge gemäß der vorstehenden Nrn. 1, 2 und 9 gelten bis zum 31. Juli 2011 nicht im Tarifgebiet Ost; vom 1. August 2011 an findet der Tarifvertrag zur sozialen Absicherung (TV Soz-Ab-L) vom 12. Oktober 2006 keine Anwendung mehr.“

(3) Die Anlage 2 TVÜ-Länder wird wie folgt ergänzt:

Entgeltgruppe	Lohngruppe
E 3	3 ohne Aufstieg (keine Stufe 6) 3 nach Aufstieg aus 2 und ausstehendem Aufstieg nach 3a 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a
E 4	4 ohne Aufstieg
E 5	4 mit ausstehendem Aufstieg nach 5 4 nach Aufstieg aus 3 mit ausstehendem Aufstieg nach 5 3 mit ausstehenden Aufstieg nach 4 und 5
E 6	5 mit ausstehendem Aufstieg nach 6 5 nach Aufstieg aus 4 mit ausstehendem Aufstieg nach 6 4 mit ausstehenden Aufstieg nach 5 und 6
E 8	8 nach Aufstieg aus 7 mit ausstehendem Aufstieg nach 8a

(4) Die Anlage 4 TVÜ-Länder wird wie folgt ergänzt:

Entgeltgruppe	Lohngruppe
E 3	3 ohne Aufstieg (keine Stufe 6) 2 mit Aufstieg nach 3 und 3a
E 4	4 ohne Aufstieg
E 5	4 mit Aufstieg nach 5 3 mit ausstehenden Aufstieg nach 4 und 5
E 6	5 mit Aufstieg nach 6 4 mit Aufstieg nach 5 und 6

§ 39

Hinausschieben von Stichtagen im TVÜ-Länder

(1) ¹Die im TVÜ-Länder (einschließlich dessen Anlagen) nach dem Stand vom 1. März 2009 enthaltenen, mit Jahreszahlen verbundenen Stichtage (Daten) werden für Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L um den Zeitraum vom 1. November 2006 bis zum 31. Oktober 2010 (um 4 Jahre) hinausgeschoben.

²Dies gilt nicht für die Stichtage, die in folgenden Vorschriften genannt sind, dort verbleibt es bei den genannten Daten, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist:

1. § 8 Absatz 3 Satz 4 TVÜ-Länder,
2. Satz 4 der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 11 Absatz 1 TVÜ-Länder, dort tritt an die Stelle des Datums „1. März 2009“ das Datum „1. November 2010“,
3. § 13 Absatz 3 Satz 3 TVÜ-Länder, dort tritt an die Stelle des Datums „19. Mai 2006“ das Datum „14. Oktober 2010“ und an die Stelle des Datums „31. Dezember 2006“ das Datum „31. Dezember 2010“,
4. § 28 Absatz 1 TVÜ-Länder, dort tritt an die Stelle des Datums „31. Oktober 2006“ das Datum „31. Juli 2011“, an die Stelle des Datums „1. November 2006“ das Datum „1. August 2011“ und an die Stelle des Datums „31. Januar 2007“ das Datum „31. Juli 2011“,
5. Fußnote in Anlage 3 Abschnitt A zum TVÜ-Länder, dort tritt an die Stelle des Datums „1. März 2009“ das Datum „1. November 2012“.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 werden für Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L die im TVÜ-Länder (einschließlich dessen Anlagen) nach dem Stand vom 1. März 2009 enthaltenen, mit Jahreszahlen verbundenen Stichtage (Daten) um den Zeitraum vom 1. November 2006 bis zum 31. August 2008 (um 22 Monate) hinausgeschoben.

²Dies gilt nicht für die Stichtage, die in folgenden Vorschriften genannt sind, dort verbleibt es bei den genannten Daten, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist:

1. § 8 Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder, dort tritt an die Stelle des Datums „31. Dezember 2010“ das Datum „31. Dezember 2014“,
2. § 8 Absatz 3 Satz 4 TVÜ-Länder,
3. Satz 4 der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 11 Absatz 1 TVÜ-Länder,
4. Sätze 1 und 5 der Protokollerklärung zu § 12 Absatz 1 TVÜ-Länder, in Satz 5 tritt an die Stelle des Datums „1. März 2009“ das Datum „1. September 2010“,

5. § 13 Absatz 3 Satz 3 TVÜ-Länder, dort tritt an die Stelle des Datums „19. Mai 2006“ das Datum „29. April 2008“ und an die Stelle des Datums „31. Dezember 2006“ das Datum „31. Oktober 2008“,
6. Fußnote in Anlage 3 Abschnitt A zum TVÜ-Länder, dort tritt an die Stelle des Datums „1. März 2009“ das Datum „1. September 2010“.

Abschnitt IV Maßgaben zum TVA-L BBiG

§ 40 Maßgaben zu § 8 TVA-L BBiG – Ausbildungsentgelt –

(1) § 8 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) vom 1. November 2010 bis zum 31. Juli 2011

im ersten Ausbildungsjahr	652,34 €
im zweiten Ausbildungsjahr	701,15 €
im dritten Ausbildungsjahr	745,93 €
im vierten Ausbildungsjahr	808,06 €

b) vom 1. August 2011 an

im ersten Ausbildungsjahr	682,47 €
im zweiten Ausbildungsjahr	731,79 €
im dritten Ausbildungsjahr	777,02 €
im vierten Ausbildungsjahr	839,78 €“

(2) § 8 Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1:

¹Vom 1. Oktober 2011 an erhöhen sich die Ausbildungsentgelte auf 97 v. H. (Bemessungssatz) der am 1. Oktober 2011 im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Länderbereich) geltenden Ausbildungsentgelte. ²Erhöhen sich die Ausbildungsentgelte im Länderbereich nach dem 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2011, werden die erhöhten Ausbildungsentgelte zeitgleich zu 97 v. H. übernommen. ³Allgemeine Erhöhungen der Ausbildungsentgelte im Länderbereich, die dort im Jahr 2012 wirksam werden, werden mit einer zeitlichen Verzögerung von sechs Monaten und Erhöhungen, die im Länderbereich im Jahr 2013 wirksam werden, werden mit einer zeitlichen Verzögerung von drei Monaten in der Weise übernommen, dass der jeweils geltende Bemessungssatz auf die zu diesem Zeitpunkt geltenden TdL-Ausbildungsentgelte bezogen wird. ⁴Vom 1. Januar 2014 an werden allgemeine Erhöhungen der Ausbildungsentgelte zeitgleich wie im Länderbereich mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Bemessungssatz übernommen.

⁵Sofern eine im Länderbereich für das Jahr 2012 vereinbarte allgemeine Erhöhung der Ausbildungsentgelte im Land Berlin später wirksam würde als eine für das Jahr 2013 im Länderbereich vereinbarte, werden beide Erhöhungen zu dem-

selben Zeitpunkt wirksam, der für die Übernahme der Erhöhung aus dem Jahr 2013 beim Land Berlin gilt. ⁶Das gleiche gilt für allgemeine Erhöhungen der Ausbildungsentgelte im Länderbereich für das Jahr 2013, die im Land Berlin später wirksam würden als für das Jahr 2014 vereinbarte.

⁷Der Bemessungssatz erhöht sich zum gleichen Zeitpunkt und in demselben Umfang wie für die von § 15 Abs. 2 TV-L erfassten Beschäftigten.“

§ 41
Maßgaben zu § 15 TVA-L BBiG
– Vermögenswirksame Leistungen –

§ 15 Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 1:

Bis zum 31. Juli 2011 finden im Tarifgebiet Ost die Regelungen für dieses Tarifgebiet Anwendung.“

§ 42
Maßgaben zu § 16 TVA-L BBiG
– Jahressonderzahlung –

(1) § 16 Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 1:

Es gilt ausschließlich der Bemessungssatz für das Tarifgebiet West.“

(2) Folgende Protokollerklärungen zu § 16 werden angefügt:

„Protokollerklärungen zu § 16:

1. ¹Bis zum 31. Dezember 2010 wird anstelle der Jahressonderzahlung die Zuwendung nach den Tarifverträgen über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Dezember 1973 bzw. vom 5. März 1991 (TV Zuwendung Azubi-O) und das Urlaubsgeld nach den Tarifverträgen über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977 bzw. vom 5. März 1991 (TV Urlaubsgeld Azubi-O) gezahlt. ²Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung ist anstelle der Urlaubsvergütung für den Monat Oktober das Ausbildungsentgelt gem. § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG für den Monat November.
2. Das Urlaubsgeld für das Jahr 2010 steht denjenigen Auszubildenden, die für dieses Jahr noch kein Urlaubsgeld erhalten haben, in Anwendung der genannten Urlaubsgeldtarifverträge trotz des Inkrafttretens des Angleichungs-TV Land Berlin nach dem Fälligkeitszeitpunkt des § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Tarifverträge noch zu.“

§ 43
Maßgaben zu § 20 TVA-L BBiG
– Abschlussprämie –

In § 20 Absatz 3 werden die Worte „im Jahr 2007“ durch die Worte „nach dem 31. Juli 2010“ ersetzt.

§ 44
Maßgaben zu § 23 TVA-L BBiG
– In-Kraft-Treten, Laufzeit –

Das in § 23 Absatz 5 genannte Datum „1. November 2006“ wird durch das Datum „1. November 2010“ ersetzt.

Abschnitt V
Maßgaben zum TVA-L Pflege

§ 45
Maßgaben zu § 8 TVA-L Pflege
– Ausbildungsentgelt –

(1) § 8 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) vom 1. November 2010 bis zum 31. Juli 2011

im ersten Ausbildungsjahr	764,06 €
im zweiten Ausbildungsjahr	823,57 € und
im dritten Ausbildungsjahr	919,44 €

b) vom 1. August 2011 an

im ersten Ausbildungsjahr	795,32 €
im zweiten Ausbildungsjahr	855,44 € und
im dritten Ausbildungsjahr	952,28 €“

(2) § 8 Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1:

¹Vom 1. Oktober 2011 an erhöhen sich die Ausbildungsentgelte auf 97 v. H. (Bemessungssatz) der am 1. Oktober 2011 im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Länderbereich) geltenden Ausbildungsentgelte. ²Erhöhen sich die Ausbildungsentgelte im Länderbereich nach dem 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2011, werden die erhöhten Ausbildungsentgelte zeitgleich zu 97 v. H. übernommen. ³Allgemeine Erhöhungen der Ausbildungsentgelte im Länderbereich, die dort im Jahr 2012 wirksam werden, werden mit einer zeitlichen Verzögerung von sechs Monaten und Erhöhungen, die im Länderbereich im Jahr 2013 wirksam werden, werden mit einer zeitlichen Verzögerung von drei Monaten in der Weise übernommen, dass der jeweils geltende Bemessungssatz auf die zu diesem Zeitpunkt geltenden TdL-Ausbildungsentgelte bezogen wird. ⁴Vom 1. Januar 2014 an werden allgemeine Erhöhungen der Ausbildungsentgelte zeitgleich wie im Länderbereich mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Bemessungssatz übernommen.

⁵Sofern eine im Länderbereich für das Jahr 2012 vereinbarte allgemeine Erhöhung der Ausbildungsentgelte im Land Berlin später wirksam würde als eine für das Jahr 2013 im Länderbereich vereinbarte, werden beide Erhöhungen zu demselben Zeitpunkt wirksam, der für die Übernahme der Erhöhung aus dem Jahr

2013 beim Land Berlin gilt. ⁶Das gleiche gilt für allgemeine Erhöhungen der Ausbildungsentgelte im Länderbereich für das Jahr 2013, die im Land Berlin später wirksam würden als für das Jahr 2014 vereinbarte.

⁷Der Bemessungssatz erhöht sich zum gleichen Zeitpunkt und in demselben Umfang wie für die von § 15 Abs. 2 TV-L erfassten Beschäftigten.“

§ 46
Maßgaben zu § 15 TVA-L Pflege
– Vermögenswirksame Leistungen –

§ 15 Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 1:

Bis zum 31. Juli 2011 finden im Tarifgebiet Ost die Regelungen für dieses Tarifgebiet Anwendung.“

§ 47
Maßgaben zu § 16 TVA-L Pflege
– Jahressonderzahlung –

(1) § 16 Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung angefügt

„Protokollerklärung zu Absatz 1:

Es gilt ausschließlich der Bemessungssatz für das Tarifgebiet West.“

(2) Folgende Protokollerklärungen zu § 16 werden angefügt:

„Protokollerklärungen zu § 16:

1. ¹Bis zum 31. Dezember 2010 wird anstelle der Jahressonderzahlung die Zuwendung nach den Tarifverträgen über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986 bzw. vom 5. März 1991 (TV Zuwendung Schü-O) und das Urlaubsgeld nach den Tarifverträgen über ein Urlaubsgeld für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986 bzw. vom 5. März 1991 (TV Urlaubsgeld Schü-O) gezahlt. ²Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung ist anstelle der Urlaubsgeldvergütung für den Monat Oktober das Ausbildungsentgelt gem. § 8 Absatz 1 TVA-L Pflege für den Monat November ggf. zuzüglich der Zulagen gem. Absatz 4.
2. Das Urlaubsgeld für das Jahr 2010 steht denjenigen Auszubildenden, die für dieses Jahr noch kein Urlaubsgeld erhalten haben, in Anwendung der genannten Urlaubsgeldtarifverträge trotz des Inkrafttretens des Angleichungs-TV Land Berlin nach dem Fälligkeitszeitpunkt des § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Tarifverträge noch zu.“

§ 48
Maßgaben zu § 19 TVA-L Pflege
– Abschlussprämie –

In § 19 Absatz 3 werden die Worte „im Jahr 2007“ durch die Worte „nach dem 31. Juli 2010“ ersetzt.

§ 49
Maßgaben zu § 21 TVA-L Pflege
– In-Kraft-Treten, Laufzeit –

Das in § 21 Absatz 3 genannte Datum „1. November 2006“ wird durch das Datum „1. November 2010“ ersetzt.

§ 50
Maßgaben zur Anlage 1 TVA-L Pflege
– Übergangsregelungen für Schülerinnen/Schüler in der Altenpflege –

Anlage 1 gilt nicht.

Abschnitt VI
Maßgaben zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung
der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten
vom 12. Oktober 2006

§ 51
Maßgaben zu § 1

Das in § 1 Absatz 1 genannte Datum „1. November 2006“ wird durch das Datum „1. November 2010“ ersetzt.

§ 52
Maßgaben zu § 2

(1) § 2 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) ¹Das monatliche Entgelt nach § 2 Absatz 1 TV Prakt/TV Prakt-O beträgt:

	in der Zeit vom 1. November 2010 bis zum 31. Juli 2011	vom 1. August 2011 an
für die Praktikantin/den Praktikanten für den Beruf	Entgelt Euro	Entgelt Euro
der Sozialarbeiterin/des So- zialarbeiters, der Sozialpädagogin/des So- zialpädagogen, der Heilpädagogin/des Heil- pädagogen	1.393,16	1.426,48

der pharmazeutisch-technischen Assistentin/des pharmazeutisch-technischen Assistenten, der Erzieherin/des Erziehers	1.184,09	1.221,25
der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/des Masseurs und medizinischen Bademeisters, der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten	1.131,25	1.169,38

²Absatz 1 einschließlich der Protokollerklärung zu Absatz 1 gilt auch dann, wenn der Tarifvertrag über die Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/ Praktikanten von den in § 2 Absatz 1 Angleichungs-TV Land Berlin genannten Tarifvertragsparteien durch einen anderen Tarifvertrag ersetzt wird.

Protokollerklärung zu § 2 Absatz 1:

¹Vom 1. Oktober 2011 an erhöhen sich die Praktikantenentgelte auf 97 v. H. (Bemessungssatz) der am 1. Oktober 2011 im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Länderbereich) geltenden Praktikantenentgelte. ²Erhöhen sich die Praktikantenentgelte im Länderbereich nach dem 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2011, werden die erhöhten Praktikantenentgelte zeitgleich zu 97 v. H. übernommen. ³Allgemeine Erhöhungen der Praktikantenentgelte im Länderbereich, die dort im Jahr 2012 wirksam werden, werden mit einer zeitlichen Verzögerung von sechs Monaten und Erhöhungen, die im Länderbereich im Jahr 2013 wirksam werden, werden mit einer zeitlichen Verzögerung von drei Monaten in der Weise übernommen, dass der jeweils geltende Bemessungssatz auf die zu diesem Zeitpunkt geltenden TdL-Praktikantenentgelte bezogen wird. ⁴Vom 1. Januar 2014 an werden allgemeine Erhöhungen der Praktikantenentgelte zeitgleich wie im Länderbereich mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Bemessungssatz übernommen. ⁵Sofern eine im Länderbereich für das Jahr 2012 vereinbarte allgemeine Erhöhung der Praktikantenentgelte im Land Berlin später wirksam würde als eine für das Jahr 2013 im Länderbereich vereinbarte, werden beide Erhöhungen zu demselben Zeitpunkt wirksam, der für die Übernahme der Erhöhung aus dem Jahr 2013 beim Land Berlin gilt. ⁶Das gleiche gilt für allgemeine Erhöhungen der Praktikantenentgelte im Länderbereich für das Jahr 2013, die im Land Berlin später wirksam würden als für das Jahr 2014 vereinbarte.

⁷Der Bemessungssatz erhöht sich zum gleichen Zeitpunkt und in demselben Umfang wie für die von § 15 Abs. 2 TV-L erfassten Beschäftigten.“

(2) § 2 Absatz 2 gilt in folgender Fassung:

„Praktikantinnen und Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis nach dem 31. Oktober 2010 beginnt, haben keinen Anspruch auf den Verheiratetenzuschlag (§ 2 Absatz 1 TV Prakt/TV Prakt-O).“

Abschnitt VII Maßgaben zum Pkw-Fahrer-TV-L

§ 53 Maßgaben zu § 1 Pkw-Fahrer-TV-L – Geltungsbereich –

(1) § 1 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Ferner gilt dieser Tarifvertrag für die unter den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallenden Kraftfahrer im Fahrdienst des Polizeipräsidenten von Berlin und die Fahrer von Leichenwagen der Gerichtsmedizin des Landes Berlin.“

(2) § 1 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Er gilt ferner nicht für die Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis zum Land Berlin über den 31. Oktober 2010 fortbesteht und auf deren Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt der BMT-G/BMT-G-O Anwendung fand.“

§ 54 Maßgaben zu § 2 Pkw-Fahrer-TV-L – Arbeitszeit, höchstzulässige Arbeitszeit –

(1) § 2 Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 2 Absatz 2:

¹Abweichend von Satz 1 gilt vom 1. August 2011 an einheitlich eine höchstzulässige Arbeitszeit von 269,5 Stunden. ²Sobald durch die TdL für die Tarifgebiete Ost und West eine einheitliche Regelung vereinbart wird, so gilt diese vom gleichen Zeitpunkt an. ³Von dem Zeitpunkt an, an dem der Bemessungssatz gemäß § 15 Absatz 2 TV-L auf 100 v. H. angehoben wird, gilt als Arbeitszeit gemäß Satz 1 die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, die zu diesem Zeitpunkt für das Tarifrecht West tarifvertraglich vereinbart ist.“

(2) § 2 Absatz 3 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 2 Absatz 3:

Die Protokollerklärung zu § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.“

(3) § 2 Absatz 4 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 2 Absatz 4:

¹Vom 1. August 2011 an sind für einen Ausfalltag einheitlich höchstens 10,17 Stunden anzusetzen. ²Sätze 2 und 3 der Protokollerklärung zu § 2 Absatz 2 gelten entsprechend.“

§ 55 Maßgaben zu § 3 Pkw-Fahrer-TV-L – Monatsarbeitszeit –

§ 3 Absatz 3 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 3 Absatz 3:

¹Vom 1. August 2011 an sind für jeden Arbeitstag einheitlich folgende Stunden pauschal anzusetzen:

- a) bei ständiger Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Werktage bei Fahrern/Fahrerinnen der

Pauschalgruppe I	8,77 Stunden
Pauschalgruppe II	9,77 Stunden
Pauschalgruppe III	10,77 Stunden
Pauschalgruppe IV	11,77 Stunden
Ständige persönliche Fahrer/Fahrerinnen	11,77 Stunden

- b) bei ständiger Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 6 Werktage oder ständig wechselnd auf 6 beziehungsweise 5 Werktage bei Fahrern/Fahrerinnen der

Pauschalgruppe I	7,77 Stunden
Pauschalgruppe II	8,77 Stunden
Pauschalgruppe III	9,77 Stunden
Pauschalgruppe IV	10,77 Stunden
Ständige persönliche Fahrer/Fahrerinnen	10,77 Stunden

²Sätze 2 und 3 der Protokollerklärung zu § 2 Absatz 2 gelten entsprechend.“

§ 56
Maßgaben zu § 4 Pkw-Fahrer-TV-L
– Pauschalentgelt –

§ 4 Absatz 4 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 4 Absatz 3 und 4:

¹Es finden die Pauschalentgelte für die Fahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes Anwendung. ²Bis zum 31. Juli 2011 gilt die Anlage A 1 sowie die ggf. sonstigen Entgeltbestandteile in diesem Tarifvertrag und in den diesen Tarifvertrag ergänzenden Tarifverträgen und Tarifvertragsregelungen nach dem Stand vom 1. November 2006. ³Das Pauschalentgelt wird um 65 Euro erhöht. ⁴Bezüglich der Pauschalentgelte gilt vom 1. August 2011 an § 15 Absatz 2 Satz 5 ff. TV-L.“

§ 57
Maßgaben zu § 5 Pkw-Fahrer-TV-L
– Pauschalgruppen –

(1) § 5 Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 5 Absatz 1:

¹Einheitlich sind vom 1. August 2011 an die Fahrer entsprechend ihrer Monatsarbeitszeit folgenden Pauschalgruppen zugeordnet

Pauschalgruppe I	ab 186,33 bis 197,00 Stunden
Pauschalgruppe II	über 197,00 bis 222,00 Stunden
Pauschalgruppe III	über 222,00 bis 245,33 Stunden
Pauschalgruppe IV	über 245,33 bis 265,50 Stunden
Ständige persönliche Fahrer/Fahrerinnen	bis 289,33 Stunden

²Sätze 2 und 3 der Protokollerklärung zu § 2 Absatz 2 gelten entsprechend.“

(2) § 5 Absätze 3 und 4 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 5 Absatz 3 und 4:

¹Vom 1. August 2011 an gilt eine einheitliche höchstzulässige Arbeitszeit von 289,33 Stunden im Monat bzw. Kalendermonat. ²Sätze 2 und 3 der Protokollerklärung zu § 2 Absatz 2 gelten entsprechend.“

Abschnitt VIII
Maßgaben zu weiteren Tarifverträgen

§ 58
Maßgaben zum Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung

In der Protokollerklärung zu § 2 des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten der Länder (TV-EntgeltU-L) werden die Worte „1. November 2006“ durch die Worte „1. November 2010“, für Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L durch die Worte „1. September 2008“ ersetzt.

Abschnitt IX

Tarifverträge für Beschäftigte im Land Berlin

§ 59

Fortgeltung von Tarifverträgen des Landes Berlin für Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte

(1) ¹Die folgenden Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen gelten fort, soweit im TV-L, im TVÜ-Länder, in seinen Anlagen oder in diesem Tarifvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist:

1. der Tarifvertrag über die Theaterbetriebszulage für Angestellte (SR 2 k BAT) vom 19. April 1988,
2. der Tarifvertrag über die Theaterbetriebszulage für Angestellte im Beitrittsgebiet (SR 2 k BAT-O) vom 17. Februar 1993 bis zum 31. Juli 2011,
3. der Tarifvertrag zur Ergänzung des Anwendungs-TV Land Berlin für den Bereich der Schulhausmeister/innen (TV Schulhausmeister/innen Land Berlin) vom 20. April 2007.“

²§ 2 Absatz 6 TVÜ-Länder gilt.

(2) ¹Für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Tarifverträge gelten anstelle des jeweiligen § 2 Absatz 1 folgende Regelungen:

²Die für den Zeitraum vom 1. November 2010 bis zum 30. September 2011 geltenden Beträge der Theaterbetriebszulage ergeben sich aus der Anlage 6 dieses Tarifvertrages. ³Vom 1. Oktober 2011 an erhöhen sich diese Beträge entsprechend § 15 Absatz 2 Satz 6 ff. TV-L i. V. m. der Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 TVÜ-Länder.

⁴Für Beschäftigte, die nach dem 31. Oktober 2010 eingestellt werden und in den Fällen der Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit ist die Vergütungsgruppe maßgebend, die sich zum Zeitpunkt der Einstellung beziehungsweise der Höher- oder Herabgruppierung bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts ergeben hätte.

⁵Der jeweilige § 6 der in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Tarifverträge erhält folgende Fassung:

„Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.“

(3) ¹Der in Absatz 1 Nr. 3 genannte Tarifvertrag gilt vom Inkrafttreten dieses Tarifvertrages an mit folgenden Änderungen:

- a) § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Anrechnung von Pausen auf die Arbeitszeit**

Bei Schulhausmeister(inne)n, die Bereitschaftszeiten im Sinne des § 9 TV-L leisten, werden die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in die Arbeitszeit eingerechnet, wenn sie während der Bereitschaftszeit am Arbeitsplatz verbracht werden.“

- b) § 4 wird gestrichen.
- c) § 5 wird § 4. In dieser Regelung werden Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 3 gestrichen.

**§ 60
Weiteranwendung von Tarifverträgen für Beschäftigte,
deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung
der Arbeiter unterlegen hätte**

(1) Folgende mit der AV Berlin abgeschlossene Tarifverträge finden auf die Beschäftigten des Landes Berlin, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte, in der am 1. Januar 2003 geltenden Fassung Anwendung:

1. Zusatztarifvertrag für Arbeiter bei den staatlichen Bühnen Berlins vom 26. April 1971,
2. Tarifvertrag über die Pauschallöhne des Abendpersonals bei den staatlichen Bühnen Berlins vom 8. Februar 1990,
3. Tarifvertrag zur Ergänzung des BMT-G-O für Arbeiter bei den staatlichen Bühnen Berlins vom 18. Dezember 1991,
4. Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik (TV Infotechnik) vom 23. März 1989.

(2) ¹Darüber hinaus gelten für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum Land Berlin über den 31. Oktober 2010 hinaus fortbesteht und auf deren Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt der BMT-G/BMT-G-O Anwendung fand, für die ununterbrochene Dauer von Tätigkeiten, die vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätten, die folgenden Tarifverträge unter den Maßgaben dieses Tarifvertrages fort:

1. BTV Nr. 3 zum BMT-G vom 16. August 2000 auch in der im Tarifgebiet Ost geltenden Fassung,
2. Tarifvertrag über einen Zuschlag an Arbeiter bei Justizvollzugsanstalten und in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte vom 16. Februar 1976,
3. Tarifvertrag über einen Zuschlag an Arbeiter beim Sicherheitsdienst des Landes Berlin vom 21. November 1977,

4. Tarifvertrag über die Arbeitszeit und über die Pauschallöhne von Kraftfahrern vom 26. Februar 1979,
5. Tarifvertrag zu § 25 Absatz 2 BMT-G vom 1. August 1973,
6. Tarifvertrag über die Arbeitszeit und über die Pauschallöhne für Polizeikraftfahrer vom 20. August 1979,
7. Tarifvertrag zur Ergänzung und Erstreckung des Tarifvertrages über die Arbeitszeit und über die Pauschallöhne für Polizeikraftfahrer vom 16. August 1991,
8. Tarifvertrag zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Arbeitszeit und über die Pauschallöhne von Kraftfahrern gemäß § 7 Absatz 2a Arbeitszeitgesetz vom 28. November 2007.

²Dabei gelten diese Tarifverträge, soweit sie

- a) zwischen der Arbeitsrechtlichen Vereinigung öffentlicher Verwaltungen, Betriebe und gemeinwirtschaftlicher Unternehmungen in Berlin (AV Berlin) und der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Berlin-Brandenburg – oder der Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk Berlin –, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Tarifvertragsparteien auf der Arbeitgeberseite bis zum 8. Januar 2003 vereinbart wurden, in der jeweils am 1. Januar 2003,
- b) zwischen dem Land Berlin und den in Buchstabe a aufgeführten Gewerkschaften vom 9. Januar 2003 an vereinbart wurden, in der jeweils geltenden Fassung.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 1:

¹Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 liegt nicht vor, solange die dauerhafte arbeitsvertragliche Verpflichtung zur Ausübung von Tätigkeiten, die vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätten, besteht.

²Auf die tatsächliche Ausübung dieser Tätigkeiten oder die Zahlung von Entgelt kommt es dabei nicht an.

(3) ¹Die Fortgeltung der in Absatz 1 und 2 aufgeführten Tarifverträge beschränkt sich auf den bisherigen Geltungsbereich. ²§ 2 Abs. 6 TVÜ-Länder gilt.

(4) ¹Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a gilt Folgendes:

²Soweit in diesen Tarifverträgen auf einen Anteil eines Monatsgrund- oder Monatstabellenlohnes abgestellt wird, tritt an die Stelle des Monatsgrund- oder des Monatstabellenlohnes das jeweilige Tabellenentgelt gem. § 15 Abs. 2 TV-L oder das Entgelt einer individuellen Zwischen- oder Endstufe gem. § 6 Absatz 1 TVÜ-Länder. ³An die Stelle der Stufe 1 des Monatsgrund- oder Monatstabellenlohnes tritt die Stufe 2 des Tabellenentgelts. ⁴Ergibt sich aufgrund der Sätze 2 und 3 ein Theaterbetriebszuschlag in geringerer Höhe als nach den bis zum 31. Oktober 2010 geltenden Regelungen, wird der Theaterbetriebszuschlag solange in der am 31. Oktober 2010 geltenden Höhe gezahlt, bis der sich aus den Sätzen 2 und 3 ergebende Theaterbetriebszuschlag diese überschreitet.

⁵Die sich aus dem in Absatz 2 Nr. 1 aufgeführten BTV Nr. 3 zum BMT-G, auch in der im Tarifgebiet Ost geltenden Fassung, ergebenden Beträge der Erschwerniszuschlä-

ge erhöhen sich jeweils zum selben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz wie das Entgelt der Stufe 2 der Entgeltgruppe 4.

⁶Soweit auf Gesetze, Rechtsverordnungen oder andere – z. B. beamtenrechtliche – Regelungen verwiesen wird, gelten diese in der jeweiligen Fassung; dies gilt nicht für Verweisungen auf Tarifverträge.

(5) ¹Vom 1. August 2011 an berechnen sich die Pauschallöhne der in Absatz 1 und in Absatz 2 Nrn. 4, 6 und 7 genannten Tarifverträge auf Basis der jeweils nach diesem Tarifvertrag geltenden wöchentlichen Arbeitszeit. ²Die regelmäßige wöchentliche Inanspruchnahme der Krafftfahrer bzw. Polizeikrafftfahrer bleibt unverändert.

(6) ¹Übergeleitete Beschäftigte, die innerhalb des Zeitraumes vom 1. August 2010 bis zum 31. Oktober 2010 Anspruch auf eine Wechselschichtzulage oder Schichtzulage nach dem Tarifvertrag zu § 24 Abs. 4 BMT-G/BMT-G-O - gegebenenfalls zuzüglich eines Zuschlages nach § 24 BMT-G/BMT-G-O i. V. m. § 6 Absatz 2 des BTV Nr. 1 zum BMT-G/BMT-G-O - hatten, und am 1. November 2010 der Wechselschicht- oder Schichtarbeit zugeordnet waren, erhalten diese für die Dauer ihrer ununterbrochenen Zuordnung weiterhin nach den vorstehend genannten Regelungen. ²Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Protokollerklärung zu Absatz 6:

¹Für die Erfüllung der Voraussetzung „Anspruch auf eine Wechselschichtzulage oder Schichtzulage“ ist unschädlich, wenn diese nicht zustand wegen

- a) Erholungsurlaubs,
- b) krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit,
- c) Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,
- d) Inanspruchnahme von Elternzeit und/oder Beurlaubung zur Pflege von Kindern,
- e) Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz in häuslicher Umgebung,
- f) Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Anspruchs auf Rente wegen voller Erwerbsminderung,
- g) Wehr-/Zivildienst

²Gleiches gilt, wenn die Zuordnung zur Wechselschicht- oder Schichtarbeit nach dem 31. Oktober 2010 unterbrochen wird, wenn unmittelbar nach der Unterbrechung die Arbeit im Wechselschicht- oder Schichtdienst wieder aufgenommen wird. ³In den Fällen der Buchstaben d und e gilt Satz 2 nur, sofern die Unterbrechungen jeweils nicht länger als drei Jahre, bei der Betreuung oder Pflege von Kindern nicht länger als drei Jahre pro Kind gedauert haben.

(7) Würden die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 und 6 zusammen mit dem TV-L oder diesen ergänzenden Tarifverträgen zu Doppelzahlungen führen, steht nur der jeweils höhere Betrag zu.

§ 61

Weiteranwendung von Tarifverträgen des VAdöD Berlin

(1) ¹Folgende Tarifverträge bzw. tarifvertragliche Regelungen, die mit dem Verband von Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes in Berlin sowie von Unternehmen, auf deren Leitung das Land Berlin einen entscheidenden Einfluß hat (VAdöD Berlin) abgeschlossen worden sind, finden auf die Beschäftigten des Landes Berlin in der

jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sie vom jeweiligen Geltungsbereich erfasst werden:

1. Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik (TV Infotechnik) vom 23. März 1989,
2. Tarifvertrag für studentische Hilfskräfte II (TV Stud II) vom 24. Februar 1986,
3. die Nrn. 1, 2 und 4 der Übergangsregelungen gemäß § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 23. Juni 1993 zum Tarifvertrag für studentische Hilfskräfte II (TV Stud II) bis zum 31. Juli 2011 und die Nr. 3 bis zum 31. Dezember 2010.

²§ 2 Abs. 6 TVÜ-Länder gilt.

(2) Der Tarifvertrag gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gilt mit folgenden Maßgaben:

1. § 10 Absatz 1 erhält vom 1. Januar 2011 an folgende Fassung:

„Die Stundenvergütung der studentischen Hilfskräfte beträgt 11,24 €.“

2. § 11 erhält vom 1. Januar 2011 an folgende Fassung:

„Die studentische Hilfskraft erhält eine Jahressonderzahlung in sinngemäßer Anwendung des § 20 TV-L. Es gilt der Bemessungssatz für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 1 bis E 8 des Tarifgebietes West.“

§ 62

Landesbezirkliche Regelung zu § 14 Absatz 2 Satz 1 TV-L

¹Tätigkeiten im Sinne des § 14 Absatz 2 TV-L sind im Land Berlin die Vertretung

- a) von Köchinnen/Köchen in einer Kindertagesstätte,
- b) von Beschäftigten, die als Meisterin/Meister eingruppiert sind, oder
- c) von Disponentinnen/Disponenten im Fahrdienst der Polizei

durch Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte, sofern die Tätigkeit in vollem Umfang wahrgenommen wird, die Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht und die Voraussetzungen des § 14 Absatz 2 Satz 2 TV-L erfüllt sind.

²Für die Bemessung der Zulage gilt § 24 Absatz 3 Satz 1 TV-L.

Abschnitt X

Übergangsregelungen

§ 63

Übergangsregelung für Zeitguthaben aus dem Anwendungs-TV Land Berlin

(1) ¹Arbeitszeitkonten mit Zeitguthaben, die aufgrund der bis zum 31. Dezember 2009 anzuwendenden Regelungen in § 3 Anwendungs-TV Land Berlin entstanden sind, werden getrennt von Arbeitszeitkonten nach § 10 TV-L geführt. ²Für den Abbau

der bis zum 31. Dezember 2009 aufgebauten Zeitguthaben gelten die nachstehenden Regelungen.

(2) ¹Bei der zeitlichen Festlegung der Zeiten der Freistellung von der Arbeit sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe oder Freistellungswünsche anderer Beschäftigter entgegenstehen. ²Die Arbeitsbefreiung umfasst jeweils mindestens einen Arbeitstag, auf Wunsch der/des Beschäftigten kann sie auch einen halben Tag umfassen; wird das Arbeitszeitkonto endgültig ausgeglichen, kann die Arbeitsbefreiung auch für Teile eines Arbeitstages in Betracht kommen. ³Bei Inanspruchnahme eines vollen Arbeitstages wird das Arbeitszeitkonto bei in der Fünf-Tage-Woche tätigen Vollbeschäftigten um ein Fünftel der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit, bei in der Fünf-Tage-Woche tätigen Nichtvollbeschäftigten um ein Fünftel der individuellen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit abgebaut. ⁴Bei anderweitiger Arbeitszeitverteilung ist sinngemäß zu verfahren.

⁵Wollen Beschäftigte mehr als 15 Arbeitstage zusammenhängend aus dem Zeitguthaben in Anspruch nehmen, müssen sie dies spätestens einen Monat vor Beginn des Freistellungszeitraumes schriftlich verlangen.

⁶Der Antrag auf Freistellung gilt als genehmigt, wenn der Arbeitgeber ihn nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen ablehnt. ⁷Von dem Fristenfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden.

⁸Eine bereits genehmigte Freistellung kann nur aus dringenden dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen widerrufen werden.

⁹Die Gründe für die Ablehnung nach Satz 6 oder für den Widerruf nach Satz 8 sind den Beschäftigten schriftlich mitzuteilen.

(3) Das Arbeitszeitkonto kann auch zur Verkürzung der Lebensarbeitszeit genutzt werden.

(4) ¹Das pädagogische Personal in Kindertagesstätten sowie in vergleichbaren Einrichtungen an Schulen (Schulhorten) kann das Arbeitszeitkonto ebenfalls individuell oder zur Verkürzung der Lebensarbeitszeit nutzen. ²Bei individueller Inanspruchnahme sollen die Freistellungszeiten weitgehend während der Ferien nach der Ferienordnung für die Berliner Schulen in Anspruch genommen werden. ³Soweit aus dienstlichen Gründen ein individueller Ausgleich in einem Kalenderjahr nicht vollständig möglich ist, sind pro Kalenderjahr mindestens zehn freie Tage zu gewähren, § 26 Absatz 1 Sätze 5 und 6 TV-L gilt hierfür entsprechend.

(5) Wird die/der Beschäftigte während der Freistellung arbeitsunfähig krank, wird die Freistellung durch den durch ärztliches Attest nachgewiesenen Zeitraum der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit unterbrochen; dieser Zeitraum gilt somit nicht als Inanspruchnahme aus dem Arbeitszeitkonto.

(6) ¹Beim Abbau des Zeitguthabens wird die/der Beschäftigte unter Fortzahlung des Tabellenentgelts (§ 15 Absatz 1 TV-L) bzw. des Entgelts aus der individuellen Zwischen- oder Endstufe sowie sonstiger in Monatsbeträgen festgelegter Entgeltbestandteile von der Arbeit freigestellt. ²Durch die Freistellung tritt eine Kürzung des Erholungsurlaubs nicht ein.

(7) ¹Das Zeitguthaben kann nicht verfallen, auch nicht im Krankheits- oder Todesfall. ²Seine Geltendmachung unterliegt weder tarifvertraglichen Ausschlussfristen noch der Verjährung. ³Es wird auch durch eine Kündigung oder Beendigung dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(8) ¹Das angesammelte Zeitguthaben ist spätestens bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Freistellung auszugleichen. ²Dies gilt gleichermaßen bei Veränderungen in der Person des Arbeitgebers (z. B. Betriebsübergang).

³Ist in den vorstehend genannten Fällen aus dienstlichen/betrieblichen Gründen oder Gründen in der Person des Beschäftigten (z. B. krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit) ein vollständiger Ausgleich des Arbeitszeitkontos durch Inanspruchnahme von Freizeit nicht möglich, wird das Zeitguthaben finanziell abgegolten. ⁴Für eine finanzielle Abgeltung gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend.

⁵Ein Ausgleich des Arbeitszeitkontos durch Freistellung oder finanzielle Abgeltung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist nicht vorzunehmen, wenn das Wertguthaben gemäß § 7 f des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) auf einen neuen Arbeitgeber oder auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen wird.

(9) Die Beschäftigten erhalten eine Dokumentation über das Zeitguthaben.

§ 64 **Übergangsregelung für Nichtvollbeschäftigte,** **die in dem Zeitraum vom 1. August 2003 bis 31. Dezember 2009** **Teilzeitarbeit in Form eines Sabbaticals geleistet haben**

(1) Bei Beschäftigten, die in dem Zeitraum vom 1. August 2003 bis 31. Dezember 2009 Teilzeitarbeit in Form eines Sabbaticals geleistet haben, gelten die §§ 3 und 4 Anwendungs-TV Land Berlin sowie die der Absenkung zugrunde liegende, vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nach der jeweiligen manteltariflichen Vorschrift (BAT/BAT-O, BMT-G/BMT-G-O) geltende regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit für denjenigen Teil der nach dem 31. Dezember 2009 liegenden Freistellungsphase weiter, für den in der Arbeitsphase die Vorarbeit unter Anwendung dieser Vorschriften geleistet worden ist.

(2) ¹Für die Dauer des Zeitraumes nach Absatz 1 werden das Entgelt aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bzw. das Tabellenentgelt (einschließlich der erhöhten Tabellenwerte gem. Nr. 1 Satz 2 der Protokollerklärung zu § 4 Absatz 1 TVÜ-Länder und den Protokollerklärungen zu §§ 4 und 6 TVÜ-Länder), die Garantiebeträge gem. § 17 Absatz 4 TV-L sowie die Besitzstandszulagen nach § 11, die Strukturausgleiche nach § 12 und die Tabellenwerte gem. § 19 TVÜ-Länder nach dem Vorphundertssatz bemessen, der bei Fortgeltung des § 4 Anwendungs-TV Land Berlin über den 31. Dezember 2009 hinaus maßgebend wäre. ²§ 15 Absatz 2 TV-L bleibt unberührt.

§ 65 Übergangsregelung zum TV ATZ

Für Beschäftigte, für die vor Beginn der Altersteilzeitarbeit § 3 des Anwendungs-TV Land Berlin galt, und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 2009 begonnen hat, gelten folgende Sonderregelungen:

(1) ¹Bei Beschäftigten, die nach dem 18. Juni 2004 ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbart haben, gilt der TV ATZ mit folgenden Maßgaben:

a) In § 5 Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „83 v. H.“ für Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 6 und 7, soweit Lgr. 6 BMT-G/BMT-G-O zuzuordnen, KR 3 a bis 7a sowie KR 8a, soweit bisher Vgr. Kr. V oder Kr. Va BAT/BAT-O zuzuordnen die Worte „86 v. H.“,

für Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, soweit Lgr. 7 oder 7a BMT-G/BMT-G-O zuzuordnen, und 8 bis 10 sowie 11, soweit nicht Vgr. II b BAT/BAT-O zuzuordnen, und 12, soweit Vgr. III BAT/BAT-O zuzuordnen, KR 8a, soweit Vgr. Kr. VI BAT/BAT-O zuzuordnen, sowie KR 9a bis KR 11b und KR 12a, soweit Vgr. Kr. XII BAT/BAT-O zuzuordnen die Worte „86,5 v. H.“,

für Beschäftigte der Entgeltgruppen 11, soweit Vgr. II b BAT/BAT-O zuzuordnen, 12, soweit Vgr. II a BAT/BAT-O zuzuordnen, 13, 13 Ü und höher, KR 12a, soweit Vgr. Kr. XIII BAT/BAT-O zuzuordnen die Worte „87,5 v. H.“.

b) In § 5 Absatz 4 treten an die Stelle der Worte „90 v. H.“ für Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 6 KR 3 a bis 7a sowie KR 8a, soweit bisher Vgr. Kr. V oder Kr. Va BAT/BAT-O zuzuordnen die Worte „98 v. H.“,

für Beschäftigte der Entgeltgruppen 7 bis 10 sowie 11, soweit nicht Vgr. II b BAT/BAT-O zuzuordnen, und 12, soweit Vgr. III BAT/BAT-O zuzuordnen, KR 8a, soweit Vgr. Kr. VI BAT/BAT-O zuzuordnen, sowie KR 9a bis KR 11b und KR 12a, soweit Vgr. Kr. XII BAT/BAT-O zuzuordnen die Worte „100 v. H.“,

für Beschäftigte der Entgeltgruppen 11, soweit Vgr. II b BAT/BAT-O zuzuordnen, 12, soweit Vgr. II a BAT/BAT-O zuzuordnen, 13, 13 Ü und höher, KR 12a, soweit Vgr. Kr. XIII BAT/BAT-O zuzuordnen die Worte „100 v. H.“.

²Dadurch dürfen 90 v. H. des Arbeitsentgeltes zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung, höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, nicht überschritten werden.

(2) ¹Bei Beschäftigten, die vor dem 19. Juni 2004 ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbart und nach dem 1. August 2003 angetreten haben, wird für die Ermittlung der Bezüge gem. § 4 TV ATZ und für die Berechnung der Aufstockungsleistungen sowie der zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 TV ATZ die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit gem. § 3 Absatz 1 TV ATZ zugrunde gelegt, die ohne Anwendung des § 3 Anwendungs-TV Land Berlin auf das Arbeitsverhältnis gegolten hätte. ²Soweit aufgrund der bis zur Änderung des § 5 Absatz 2 Buchst. c Anwendungs-TV Land Berlin durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 1 hierzu vom 25. August 2004 geltenden Regelung zu viel Arbeitszeit geleistet worden ist, ist diese bis zur Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses, bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell bis zum Beginn der Freistellungsphase, durch entsprechende Freizeitgewährung unter Fortzahlung der unter Berücksichtigung des Satzes 1 zustehenden Bezüge gem. §§ 4 und 5 TV ATZ auszugleichen. ³Darüber wird mit den Beschäftigten eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen, in der festgelegt wird, wann der Freizeitausgleich vorgenommen wird.

(3) ¹Die Bezüge aus dem Altersteilzeitarbeitsverhältnis (individueller Nettobetrag der Bezüge gem. § 4 TV ATZ zuzüglich der Aufstockungsleistungen gem. § 5 TV ATZ Absatz 1 bis 3 i. V. m. Absatz 1 oder der Bezüge gem. Absatz 2) dürfen 100 v. H. der individuellen Nettobezüge im Sinne des Lohnsteuerrechts nicht überschreiten, die bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ohne die Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit üblicherweise zugestanden hätten.

²Bei der Ermittlung der zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung dürfen die sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebenden Höchstgrenzen nicht überschritten werden, soweit diese nicht tarifdispositiv sind.

(4) Bei der Berechnung der Altersteilzeitbezüge, Aufstockungsleistungen und zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bleiben Änderungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach dem 31. Juli 2011 unberücksichtigt.

§ 66

Übergangsregelung zur Altersermäßigung für Lehrkräfte

¹Lehrkräften (einschließlich der pädagogischen Unterrichtshilfen),

- die vor dem 1. März 2005 eingestellt worden sind,
- deren Arbeitsverhältnis zum Land Berlin seither ununterbrochen als Lehrkraft fortbesteht und
- die vor dem 1. September 2008 mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben,

werden für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses ab dem Schuljahr, das auf die Vollendung der nachfolgend genannten Lebensjahre folgt, aus Altersgründen folgende Ermäßigungsstunden gewährt:

²Bei einer Unterrichtsverpflichtung (Zahl der tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden zuzüglich einer etwaigen Schwerbehindertenermäßigung) von

- mindestens zwei Dritteln der regelmäßigen Pflichtstundenzahl
ab dem 55. Lebensjahr: 1 Stunde,
ab dem 60. Lebensjahr: 1 weitere Stunde (insgesamt 2 Stunden).
- weniger als zwei Dritteln der regelmäßigen Pflichtstundenzahl
ab dem 57. Lebensjahr: 1 Stunde.

§ 67

Ausgleich für die betriebliche Altersversorgung für den Zeitraum der Geltung des § 4 Anwendungs-TV Land Berlin

Auf Beschäftigte, die vor dem 1. August 1948 geboren sind, und für die infolge der Reduzierung der Bezüge gem. § 4 Anwendungs-TV Land Berlin eine Verminderung der Betriebsrente aus der VBL-Pflichtversicherung eingetreten ist, findet die Vereinbarung zur Umsetzung des § 9 Anwendungs-TV Land Berlin vom 15. Juli 2004 weiterhin Anwendung.

Abschnitt XI Schlussvorschriften

§ 68

Außerkräftreten von Tarifverträgen

Folgende Tarifverträge treten mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages außer Kraft:

1. Tarifvertrag zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (Anwendungs-TV Land Berlin) vom 31. Juli 2003,
2. Übergangs-Tarifvertrag zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes auf Lehrkräfte (Übergangs-TV Lehrkräfte) vom 29. April 2008,
3. Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Angestellte und Lehrlinge des Landes Berlin,
4. Tarifvertrag über die Gewährung von Beihilfen für Arbeiter vom 20. August 1964,
5. Tarifvertrag vom 12. November 2008 zur Vorbereitung neuen Tarifrechts im Land Berlin (Vorbereitungs-TV Land Berlin),
6. Lohn- und Vergütungstarifvertrag Nr. 1 zum Anwendungs-TV Land Berlin vom 12. November 2008.

§ 69

Redaktionsklausel

¹Eine Redaktionskommission der Tarifvertragsparteien kann ohne Tarifverhandlungen offensichtliche redaktionelle Unrichtigkeiten im Tarifvertragstext berichtigen und Umstellungen des Tarifvertragstextes vornehmen. ²Entsprechendes gilt, wenn die in § 2 genannten Tarifvertragsparteien einen nach § 2 anzuwendenden Tarifvertrag ändern, ergänzen, ablösen oder neu abschließen und deshalb redaktionelle Anpassungen der im Angleichungstarifvertrag vereinbarten Maßgaben – insbesondere wegen dann offensichtlich unrichtiger oder unvollständiger Bezugnahmen – erforderlich machen.

§ 70

Anpassung des Tarifvertrages bei Änderungen des in Bezug genommenen Tarifrechts

¹Sofern die in § 2 genannten Tarifvertragsparteien einen nach § 2 Absatz 1 anzuwendenden Tarifvertrag ändern, ergänzen, ablösen oder neu abschließen und deshalb wesentliche Tariflücken oder Widersprüche bei der Anwendung des Angleichungstarifvertrages entstehen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Tarifvertrages nicht vorhersehbar oder nicht beabsichtigt waren, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zur Aufnahme von Tarifverhandlungen. ²Ziel der Verhandlungen sind Regelungen, die dem beabsichtigtem Sinn und Zweck der bisherigen Regelungen so nahe wie möglich kommen.

§ 71

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. November 2010 in Kraft.

(2) ¹Wird ein nach § 2 anzuwendender Tarifvertrag gekündigt, lassen die diesen Tarifvertrag schließenden Parteien diese Kündigung zum gleichen Zeitpunkt gegen sich gelten. ²Dies hat zur Folge, dass die gekündigten Tarifverträge auch im Land Berlin nur noch im Wege der Nachwirkung gelten, bis die in § 2 genannten Tarifvertragsparteien Tarifverträge abgeschlossen haben, mit denen die gekündigten Tarifverträge abgelöst werden. ³Ferner endet mit Ablauf der Kündigungsfrist auch zwischen den Parteien dieses Tarifvertrages für die Dauer der Nachwirkung die Friedenspflicht. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn Teile von davon erfassten Tarifverträgen gekündigt werden.

(3) ¹Von den bzw. gegen die Parteien dieses Tarifvertrages werden bis zum 31. Dezember 2011 keine Arbeitskämpfe geführt. ²Abweichend von Absatz 2 wirken nach § 2 anzuwendende Tarifverträge, die in der Zeit vom 1. Oktober 2010 bis zum 31. Dezember 2011 gekündigt werden, für den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages bis einschließlich 31. Dezember 2011 normativ fort, sofern sie nicht bereits zuvor durch ändernde Tarifverträge ersetzt oder wieder in Kraft gesetzt worden sind.

(4) Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein nach § 60 oder § 61 weiter anzuwendender Tarifvertrag gekündigt wird.

(5) ¹Wird der Angleichungs-TV Land Berlin (oder kündbare Teile davon) gekündigt, ist das Land Berlin bei Ablauf der Kündigungsfrist ordentliches Mitglied der TdL, und ist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung kein Tarifvertrag zur Überleitung des Tarifrechts des Landes Berlin in das Tarifrecht der TdL abgeschlossen worden, gelten folgende Regelungen des Angleichungs-TV Land Berlin bis zu einer Neuregelung in einem Überleitungs-Tarifvertrag fort:

- a) § 2 Absatz 1 Satz 2 zuzüglich aller Regelungen für das Tarifgebiet Ost, deren Geltung ausdrücklich bestimmt ist,
- b) § 6,
- c) §§ 17 und 39 sowie sämtliche Regelungen zu Stichtagen in den übrigen Vorschriften
- d) §§ 31, 60 Absatz 6 und 63 bis 66.

²Besteht in einem Fall des Satzes 1 noch keine neue Entgeltordnung, bleiben die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung für die Beschäftigten nach § 30

Abs. 1 und § 38 Abs. 4 erreichten Entgeltgruppen unberührt, ferner findet § 30 Absatz 3 weiter Anwendung.

(6) ¹Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, jedoch frühestens mit Ablauf des Jahres 2017. ²Bei einer Kündigung dieses Tarifvertrages kann § 60 Absätze 1 und 2 von der Kündigung ausgenommen werden. ³Bei Auflösung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder kann dieser Tarifvertrag auch vor Ablauf des Jahres 2017 gekündigt werden.

(7) Die Weiteranwendung jeder einzelnen von § 60 Absätze 1 und 2 oder von § 61 Absatz 1 erfassten Regelung kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, jedoch frühestens mit Ablauf des Jahres 2017.

§ 72 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Tarifvertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, berührt dies die übrigen Regelungen nicht; für diesen Fall verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zu entsprechenden Verhandlungen mit dem Ziel, die bisherigen unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck so nahe wie möglich kommen.

Berlin; den _____

Erklärungsfristen:

Die dbb tarifunion behält sich eine Erklärungsfrist bis zum 26.10.2010, 24.00 Uhr (Eingang bei der SenInnSport) vor.

Das Land Berlin behält sich eine Erklärungsfrist bis zum 26.10.2010, 24.00 Uhr (Eingang bei der dbb tarifunion) vor.

Für das Land Berlin
- Senator für Inneres und Sport -

Für die
dbb tarifunion

Abkürzungsverzeichnis der in Bezug genommenen Tarifverträge

1. abgeschlossen mit dem Land Berlin

Anwendungs-TV Land Berlin: Tarifvertrag zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (Anwendungs-TV Land Berlin) vom 31. Juli 2003

Übergangs-TV Lehrkräfte: Übergangs-Tarifvertrag zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes auf Lehrkräfte (Übergangs-TV Lehrkräfte) vom 29. April 2008

2. abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

BAT: Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961

BAT-O: Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-O) vom 10. Dezember 1990

Pkw-Fahrer-TV-L: Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

TVA-L BBiG: Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006

TVA-L Pflege: Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006

TV ATZ: Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998

TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006

TV Prakt: Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991

TV Prakt-O: Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt-O) vom 5. März 1991

TVÜ-Länder: Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006

3. abgeschlossen mit der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)

BMT-G: Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe - BMT-G II - vom 31. Januar 1962

BMT-G-O: Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe - (BMT-G-O) vom 10. Dezember 1990

4. abgeschlossen mit der Bundesrepublik Deutschland und der VKA

TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005

5. abgeschlossen mit der Bundesrepublik Deutschland

TVÜ-Bund: Tarifvertrag zur Überleitung des Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 13. September 2005

6. abgeschlossen mit der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Berlin e. V. (AV Berlin)

BTV Nr. 1: Berliner Bezirkstarifvertrag Nr. 1 zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 31. Mai 1979

BTV Nr. 2: Berliner Bezirkstarifvertrag Nr. 2 zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 7. Juni 1991

BTV Nr. 3: Berliner Bezirkstarifvertrag Nr. 3 zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 16. August 2000

Tabelle Land Berlin
Gültig vom 1. November 2010 bis zum 31. Juli 2011

Entgelt- gr.	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.449	3.825	3.965	4.465	4.845	
14	3.125	3.465	3.665	3.965	4.425	
13	2.882	3.195	3.365	3.695	4.155	
12	2.585	2.865	3.265	3.615	4.065	
11	2.495	2.765	2.965	3.265	3.700	
10	2.405	2.665	2.865	3.065	3.445	
9¹⁾	2.126	2.355	2.475	2.795	3.045	²⁾
8	1.991	2.205	2.305	2.395	2.495	2.558 ³⁾
7	1.865 ⁴⁾	2.065	2.195	2.295	2.370	2.440
6	1.829	2.025	2.125	2.220	2.285	2.350 ⁵⁾
5	1.753	1.940	2.035	2.130	2.200	2.250
4	1.667 ⁶⁾	1.845	1.965	2.035	2.105	2.146
3	1.640	1.815	1.865	1.945	2.005	2.060
2	1.514	1.675	1.725	1.775	1.885	2.000
1	Je 4 Jahre	1.351	1.375	1.405	1.433	1.505

Für Beschäftigte im Pflegedienst, die unter § 43 fallen

1)	E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.560	2.715	2.905	3.085

- 2) 3.245
3) 2.598
4) 1.915
5) 2.405
6) 1.717

Tabelle Land Berlin
Gültig vom 1. August 2011 bis zum 30. September 2011

Entgelt- gr.	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.564,09	3.953,36	4.099,97	4.620,68	5.015,01	
14	3.225,38	3.579,25	3.786,53	4.099,97	4.580,23	
13	2.972,60	3.301,21	3.478,15	3.821,92	4.297,13	
12	2.664,22	2.957,43	3.371,98	3.735,97	4.206,13	
11	2.573,23	2.851,28	3.058,55	3.371,98	3.826,97	
10	2.477,17	2.750,16	2.957,43	3.164,71	3.559,04	
9¹⁾	2.189,01	2.426,61	2.547,95	2.881,61	3.144,49	²⁾
8	2.047,46	2.269,90	2.371,00	2.467,06	2.573,23	2.638,94 ³⁾
7	1.916,01 ⁴⁾	2.123,29	2.259,78	2.360,89	2.441,78	2.512,55
6	1.880,63	2.082,84	2.183,96	2.285,06	2.350,79	2.421,56 ⁵⁾
5	1.799,74	1.991,85	2.092,96	2.189,01	2.264,84	2.315,39
4	1708,74 ⁶⁾	1.895,80	2.022,18	2.092,96	2.163,73	2.209,23
3	1.683,46	1.865,46	1.916,01	1.996,90	2.062,62	2.118,23
2	1.552,02	1.718,85	1.769,41	1.819,96	1.936,24	2.057,56
1	Je 4 Jahre	1.380,14	1.405,41	1.435,75	1.466,08	1.541,91

Für Beschäftigte im Pflegedienst, die unter § 43 fallen

1)	E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.638,94	2.800,72	2.997,88	3.184,93

2) 3.351,76

3) 2.679,38

4) 1.966,57

5) 2.477,17

6) 1.759,30

Anlage zu § 8 Absatz 6 Buchstabe e Satz 1
in der Fassung des § 42 Nr. 6 und des § 43 Nr. 5 TV-L
 (Bereitschaftsdienstentgelt)

- A. Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O richtet

Vergütungsgruppe	Betrag in €		Betrag in €
	vom 01.11.2010 bis zum 31.07.2011		vom 01.08.2011 bis zum 30.09.2011
	Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost	Tarifgebiete West und Ost
VergGr. I	30,65	29,50	31,42
VergGr. Ia	28,13	27,07	28,79
VergGr. Ib	25,91	24,94	26,49
VergGr. IIa	23,76	22,87	24,27
VergGr. III	21,51	20,70	21,91
VergGr. IVa	19,81	19,08	20,17
VergGr. IVb	18,29	17,60	18,57
VergGr. Va/b	17,67	17,00	17,90
VergGr. Vc	16,85	16,21	17,01
VergGr. VIb	15,68	15,09	15,80
VergGr. VII	14,74	14,19	14,82
VergGr. VIII	13,88	13,35	13,93
VergGr. IXa	13,38	12,88	13,41
VergGr. IXb	13,14	12,65	13,16
VergGr. X	12,50	12,03	12,49

B. Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Anlage 1 b zum BAT / BAT-O richtet

Vergütungsgruppe	Betrag in €		Betrag in €
	vom 01.11.2010 bis zum 31.07.2011		vom 01.08.2011 bis zum 30.09.2011
	Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost	Tarifgebiete West und Ost
Kr. XIII	25,52	24,56	26,08
Kr. XII	23,55	22,67	24,03
Kr. XI	22,24	21,41	22,67
Kr. X	20,93	20,15	21,31
Kr. IX	19,72	18,99	20,08
Kr. VIII	19,42	18,68	19,72
Kr. VII	18,35	17,65	18,60
Kr. VI	17,83	17,16	18,04
Kr. Va	17,19	16,54	17,37
Kr. V	16,74	16,11	16,91
Kr. IV	15,93	15,33	16,07
Kr. III	15,13	14,56	15,23
Kr. II	14,41	13,88	14,49
Kr. I	13,79	13,26	13,84

C. Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach dem MTArb / MTArb-O oder nach dem Berliner Bezirkstarifvertrag Nr. 2 zum BMT-G / BMT-G-O richtet

Lohngruppe	Betrag in €		Betrag in €
	vom 01.11.2010 bis zum 31.07.2011		vom 01.08.2011 bis zum 30.09.2011
	Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost	Tarifgebiete West und Ost
Lgr. 9	17,43	16,77	17,63
Lgr. 8a	17,06	16,42	17,25
Lgr. 8	16,70	16,07	16,87
Lgr. 7a	16,35	15,73	16,50
Lgr. 7	16,00	15,40	16,14
Lgr. 6a	15,67	15,08	15,80
Lgr. 6	15,33	14,75	15,45
Lgr. 5a	15,01	14,45	15,11
Lgr. 5	14,69	14,14	14,78
Lgr. 4a	14,39	13,84	14,46
Lgr. 4	14,08	13,55	14,14
Lgr. 3a	13,79	13,27	13,84
Lgr. 3	13,50	12,99	13,54
Lgr. 2a	13,22	12,71	13,25
Lgr. 2	12,94	12,45	12,95
Lgr. 1a	12,67	12,19	12,69
Lgr. 1	12,40	11,93	12,40

KR-Anwendungstabelle Gültig vom 1. November 2010 bis zum 31. Juli 2011								
Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.265	3.615 nach 2 J. St. 3	4.065 nach 3 J. St. 4	-
EG 11	11 b	XI mit Aufstieg XII	-	-		3.265	3.700	-
EG 11	11 a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	2.965	3.265 nach 2 J. St. 3	3.700 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	2.865	3.065 nach 2 J. St. 3	3.445 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.795	3.045 nach 4 J. St. 3	3.245 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.715	2.905 nach 5 J. St. 3	3.085 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.475	2.795 nach 5 J. St. 3	2.905 nach 5 J. St. 4	-
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.475	2.560 nach 5 J. St. 3	2.715 nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.195	2.305	2.395	2.560	2.715
		V mit Aufstieg nach Va und VI						
		V mit Aufstieg nach VI	2.065					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.065	2.195	2.395	2.495	2.598
		IV mit Aufstieg nach V und Va	1.915					-
		IV mit Aufstieg nach V						
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.717	1.845	1.965	2.220	2.285	2.405
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.640	1.815	1.865	1.945	2.005	2.146

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 200 Euro.

KR-Anwendungstabelle Gültig vom 1. August 2011 bis zum 30. September 2011								
Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.371,98	3.735,97 nach 2 J. St. 3	4.206,13 nach 3 J. St. 4	-
EG 11	11 b	XI mit Aufstieg XII	-	-		3.371,98	3.826,97	-
EG 11	11 a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.058,55	3.371,98 nach 2 J. St. 3	3.826,97 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	2.957,43	3.164,71 nach 2 J. St. 3	3.559,04 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.881,61	3.144,49 nach 4 J. St. 3	3.351,76 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.800,72	2.997,88 nach 5 J. St. 3	3.184,93 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.547,95	2.881,61 nach 5 J. St. 3	2.997,88 nach 5 J. St. 4	-
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.547,95	2.638,94 nach 5 J. St. 3	2.800,72 nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.259,78	2.371,00	2.467,06	2.638,94	2.800,72
		V mit Aufstieg nach Va und VI						
		V mit Aufstieg nach VI	2.123,29					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.123,29	2.259,78	2.467,06	2.573,23	2.679,38
		IV mit Aufstieg nach V und Va	1.966,57					-
		IV mit Aufstieg nach V						
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.759,30	1.895,80	2.022,18	2.285,06	2.350,79	2.477,17
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.683,46	1.865,46	1.916,01	1.996,90	2.062,62	2.209,23

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 208,07 Euro.

Theaterbetriebszulage

Gültig vom 1. November 2010 bis zum 30. September 2011

Vergütungsgruppe	Betrag in €		Betrag in €	
	vom 01.11.2010 bis zum 31.07.2011		vom 01.08.2011 bis zum 30.09.2011	
	voll monatlich in Euro	50 v. H. monatlich in Euro	voll monatlich in Euro	50 v. H. monatlich in Euro
I a	348,67	174,34	360,75	180,38
I b	359,67	179,84	372,18	186,09
II a	348,49	174,25	359,95	179,98
III	346,57	173,29	358,12	179,06
IV a	344,98	172,49	356,11	178,06
IV b	342,74	171,37	353,18	176,59
V a	330,48	165,24	340,49	170,25
V b	322,62	161,31	332,15	166,08
V c	332,64	166,32	342,05	171,03
VI b	320,05	160,03	328,50	164,25
VII	300,81	150,41	308,33	154,17
VIII	295,37	147,69	302,57	151,29
IX a	283,13	141,57	289,83	144,92
IX b	269,84	134,92	276,02	138,01
X	267,57	133,79	272,49	136,25

Niederschriftserklärungen

Niederschriftserklärungen des Landes Berlin:

1. Mitgliedschaft des Landes Berlin in der TdL

Das Land Berlin beabsichtigt, bis zum 31. Dezember 2011 wieder Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) zu werden.

2. Geltung von im Bereich der TdL abgegebenen Niederschriftserklärungen

Die im Bereich der TdL abgegebenen Niederschriftserklärungen werden wie Niederschriftserklärungen zum Angleichungs-TV Land Berlin behandelt.

Die Niederschriftserklärung zu § 2 Abs. 1 TVÜ-Länder gilt dabei in folgender Fassung:

„Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass der Angleichungs-TV Land Berlin das bisherige Tarifrecht auch dann ersetzt, wenn bei arbeitsvertraglicher Bezugnahme des Tarifrechtes des Landes Berlin nicht ausdrücklich der Fall der ersetzenden Regelung genannt ist.“

3. Auswirkungen des neuen Tarifrechts auf einzelvertragliche Vereinbarungen

¹Einzelvertragliche Vereinbarungen über die Zahlung einer höheren Vergütung/eines höheren Lohnes als der/des tarifvertraglich zustehenden werden durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt. ²Werden Beschäftigte übertariflich nach einer höheren Vergütungs-/Lohngruppe als der zustehenden eingruppierungsmäßig behandelt (z. B. nach den Regelungen der VBSV 2000 oder des Haushaltsstrukturgesetzes 1997) wird auch bezüglich der höheren Vergütungs-/Lohngruppe eine Überleitung nach den Regelungen des TVÜ-Länder in der Fassung dieses Tarifvertrages durchgeführt. ³Dies gilt entsprechend, wenn eine übertarifliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der/dem aufgrund der Eingruppierung zustehenden Vergütung/Lohn und der/dem tarifvertraglich zustehenden gezahlt wird.

4. Übernahme von Auszubildenden

¹Das Land verpflichtet sich, im Jahr 2010 mindestens 260 Auszubildende nach bestandener Abschlussprüfung für mindestens 12 Monate weiterzubeschäftigen, ferner weitere 40 Auszubildende nach bestandener Abschlussprüfung zeitlich unbefristet weiterzubeschäftigen.

²Das Land verpflichtet sich, im Jahr 2011 mindestens 250 Auszubildende nach bestandener Abschlussprüfung für mindestens 12 Monate weiterzubeschäftigen, ferner weitere 50 Auszubildende nach bestandener Abschlussprüfung zeitlich unbefristet weiterzubeschäftigen.

³Dabei sollen alle Ausbildungsgänge angemessen berücksichtigt werden und das Aufgabengebiet nach Möglichkeit der Ausbildung entsprechen.

⁴Außerdem soll die Abschlussnote in die Auswahl einfließen.

5. Bekanntgabe des neuen Tarifrechts

Das Land Berlin gibt die entsprechend den Maßgaben des Angleichungs-TV Land Berlin angepassten Fassungen der in § 2 Absatz 1 Angleichungs-TV Land Berlin in Bezug genommenen Tarifverträge einschließlich der für das Land Berlin jeweils geltenden Fassungen der Anlagen zum TV-L, zum TVÜ-Länder und zum Pkw-Fahrer-TV-L in einer für alle Beschäftigten einfach zugänglichen Weise (zum Beispiel auch im „Internet“) bekannt.

6. Zu § 4 (Geltung des Überleitungsrechts nach einem Wechsel):

¹Bei der weiteren Anwendung des Überleitungsrechts gemäß § 4 werden insbesondere die tätigkeitsunabhängigen Besitzstände, z. B. kinderbezogene Entgeltbestandteile, gewahrt, auch wenn diese bei Anwendung der für das neue Tätigkeitsgebiet geltenden Stichtagsregelungen entfallen würden. ²Auch Beschäftigte, die aus einer Tätigkeit, die vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte, in eine Tätigkeit, die vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, oder umgekehrt wechseln, gelten weiterhin als übergeleitete Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 1 TVÜ-Länder, TVÜ-Bund bzw. vergleichbarer Vorschriften.

³Ist eine Versetzung mit einer Änderung der Entgeltgruppe verbunden, sind die Regelungen des TV-L und des TVÜ-Länder usw. zur Stufenzuordnung bei Höher- und Herabgruppierung sinngemäß anzuwenden.

⁴Einzelfälle gemäß § 4 sind der für das Tarifrecht zuständigen Stelle des Landes Berlin zur Sicherstellung eines einheitlichen Verfahrens vorzulegen.

Gemeinsame Niederschriftserklärungen der Tarifvertragsparteien:

1. Zu § 5 (Protokollerklärung Nr. 2 zu § 6 TVL):

Sofern die am 1. November 2010 geltende Arbeitszeit im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a im TV-L zum Zeitpunkt der Anhebung des Bemessungssatzes auf 100 v. H. unverändert besteht, gilt eine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 39 Stunden und 24 Minuten.

2. Zu § 21 (Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 TVÜ-Länder):

Für die Berechnung der Entgelt- bzw. Bemessungssatzanpassungen nach dem 1. August 2011 kann vom jeweils zuletzt maßgebenden Entgelt aus der individuellen Endstufe ausgegangen werden.

Beispiel 1:

Das Entgelt nach der individuellen Endstufe beträgt am 1. August 2011 3.000 €. Zum 1. Oktober 2011 wird die Tarifierhöhung vom Länderbereich übernommen, welche die Entgelte dort um 40 € und anschließend um 2 % angehoben hat.

1. Schritt

Erhöhung auf das Niveau des Länderbereichs bei Berücksichtigung des Bemessungssatzes von 97 v. H.:

3.000 € : 97 v. H. = 3.092,78 €

2. Schritt

Übernahme der Tariferhöhung:

$$\text{a) } 3.092,78 \text{ €} + 40 \text{ €} = 3.132,78 \text{ €}$$

$$\text{b) } 3.132,78 \text{ €} + 2 \text{ v. H.} = 3.195,44 \text{ €}$$

3. Schritt

Anwendung des Bemessungssatzes von 97 v. H.:

$$3.195,44 \text{ €} \times 97 \text{ v. H.} = \underline{3.099,58 \text{ €}}$$

Beispiel 2:

Im Jahr 2012 wurden die Entgelte um 3 % angehoben, so dass sich das Entgelt aus der individuellen Endstufe vom Beispiel 1 auf 3.192,57 € erhöht hat. Zum 1. April 2013 wird die Tariferhöhung vom Länderbereich übernommen, die die Entgelte dort erneut um 3 % angehoben hat. Außerdem erhöht sich der Bemessungssatz von 97 % auf 97,5 %.

1. Schritt

Erhöhung auf das Niveau des Länderbereichs bei Berücksichtigung des Bemessungssatzes von 97 v. H.:

$$3.192,57 \text{ €} : 97 \text{ v. H.} = 3.291,31 \text{ €}$$

2. Schritt

Übernahme der Tariferhöhung:

$$3.291,31 \text{ €} + 3 \text{ v. H.} = 3.390,05 \text{ €}$$

3. Schritt

Anwendung des Bemessungssatzes von 97,5 v. H.:

$$3.390,05 \text{ €} \times 97,5 \text{ v. H.} = \underline{3.305,30 \text{ €}}$$

Die Berechnungsmethode gilt auch für individuelle Zwischenstufen.

3. Zu nachwirkenden Tarifverträgen:

Ob vor dem Inkrafttreten des Angleichungs-TV Land Berlin noch nachwirkende Tarifverträge durch den Abschluss dieses Tarifvertrages abgelöst sind, muss im Einzelfall festgestellt werden.